

Donnerstag, 29. Mai 1997

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 29. MAI 1997

(97/C 182/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr PODESTÀ

Vizepräsident

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Die Abgeordneten Colom i Naval und von Wogau haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Macartney, der auf seine Wortmeldung vom Vortag zu Sitzungsbeginn zum Lachsdumping (Punkt 2) zurückkommt und mitteilt, es scheine, daß eine Selbstbeschränkungsvereinbarung über eine Exportquote zwischen Norwegen und der Europäischen Union zustande gekommen sei; er protestiert dagegen, daß es anscheinend für ein Drittland leichter sei, Kontakt mit der Kommission aufzunehmen, als für die Abgeordneten, die am Vortag vergeblich versucht hätten, diese Frage im Plenum im Rahmen der Aussprache über die Mitteilung der Kommission über dringliche und wichtige Fragen anzusprechen (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis);

— Sichrovsky, der die Anwesenheit des Präsidenten der „World Peace Foundation“ auf der Besuchertribüne begrüßt;

— Gallagher, der die Wortmeldung von Herrn Macartney unterstützt;

— Provan, der ebenfalls die Wortmeldung von Herrn Macartney unterstützt und beantragt, daß die Kommission anläßlich der folgenden Tagung im Plenum eine Erklärung zu den Verhandlungen mit Norwegen über die Einfuhr norwegischer Fischereierzeugnisse abgibt;

— McMahon, der im Namen der PSE-Fraktion diesen Antrag unterstützt und insbesondere fordert, daß diese Erklärung von Sir Leon Brittan abgegeben wird, dessen Dienste seiner Kenntnis nach eine Studie über die Einfuhr von norwegischem Lachs in die Europäische Union ausgearbeitet hätten.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (KOM(97)0130 — C4-0233/97 — 97/0116(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: LAWI, HAUS, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (KOM(97)0142 — C4-0234/97 — 97/0120(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: HAUS, SOZA, REGI, UMWE, FRAU

Rechtsgrundlage: Art. 7 EAGV

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und Mitteilungen:

— Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/383/EWG vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine (KOM(97)0210 — C4-0221/97 — 96/0234(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms 1999-2003 der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(97)0178 — C4-0229/97 — 97/0132(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 129 Abs. 4 EGV

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

Donnerstag, 29. Mai 1997

— Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Energiedimension der Klimaveränderungen (KOM(97)0196 — C4-0232/97)

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: UMWE

Verfügbare Sprachen: EN, FR

— Mitteilung: Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union (KOM(97)0197 — C4-0235/97)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 6/97 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(97)0958 — C4-0224/97)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 7/97 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(97)0966 — C4-0225/97)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 8/97 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(97)0959 — C4-0226/97)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 10/97 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(97)0961 — C4-0227/97)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 9/97 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1997 (SEK(97)0960 — C4-0228/97)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

bc) die folgenden Dokumente:

— Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 1996 (KOM(97)0200 — C4-0230/97)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: RECH, INNA

Verfügbare Sprache: FR

— Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft — Betrugsbekämpfung — Arbeitsprogramm 1997/98 (KOM(97)0199 — C4-0231/97)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: RECH, INNA

Verfügbare Sprache: FR

3. Ausschlußbefassung

Mitberatend werden befaßt:

— KULT mit der Mitteilung der Kommission über Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(96)0568 — C4-0090/97) (federführend: RECH);

— INNA mit dem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat: Entwurf für den Binnenmarkt-Aktionsplan (KOM(97)0184 — C4-0211/97) (federführend: WIRT; bereits mitberatend: FORS, RECH, SOZA, UMWE);

— UMWE und FRAU:

a) mit dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (KOM(97)0142 — C4-0186/97 — 97/0119(COD))

b) mit dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (KOM(97)0142 — C4-0186/97 — 97/0120(CNS))

(federführend: FORS; bereits mitberatend: SOZA, REGI, HAUS).

4. Systeme der sozialen Sicherheit * (Aussprache)

Frau Oomen-Ruijten erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(96)0452 — C4-0543/96 — 96/0227(CNS)) (A4-0118/97).

Es sprechen die Abgeordneten Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion und Wolf sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11.

Donnerstag, 29. Mai 1997

5. Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen – Ausbildung von Seeleuten ****I** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr.

Herr Watts erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen (KOM(96)0574 – C4-0029/97 – 96/0281(SYN)) (A4-0152/97).

Herr Parodi erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (KOM(96)0470 – C4-0550/96 – 96/0240(SYN)) (A4-0174/97).

Es sprechen die Abgeordneten Sindal im Namen der PSE-Fraktion, Stenmarck im Namen der PPE-Fraktion, Wijzenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, McMahon, Sarlis, Thors, Van der Waal im Namen der I-EDN-Fraktion, Baldarelli und Evans.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Harrison und Cornelissen, Herr Kinnock, Mitglied der Kommission, sowie Herr Watts, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Kinnock beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil 1 Punkt 9.*

(In Erwartung der Abstimmungsstunde wird die Sitzung von 10.35 bis 11.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Europäischer Rat vom 23. Mai 1997 (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0447, 0448, 0449, 0450, 0451, 0452, 0453 und 0454/97

(Herr Rosado Fernandes hat seine Unterschrift unter Entschließungsantrag B4-0454/97 zurückgezogen.)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0447/97:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0448/97:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0449, 0450, 0451 und 0452/97:

– gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Green im Namen der PSE-Fraktion, Martens, Méndez de Vigo, Brok, Maij-Weggen und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, De Vries im Namen der ELDR-Fraktion sowie Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 7; 6; 1 durch EA (145 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 8; 4; 9; 2 (1. Teil) durch NA; 3; 5

Hinfällige Änd.: 2 (2. Teil)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

– Frau Oomen-Ruijten erklärt sich im Namen der PPE-Fraktion bereit, den von ihrer Fraktion gestellten Antrag auf getrennte Abstimmung über Ziff. 2 zurückzuziehen; Herr De Vries zieht im Namen der ELDR-Fraktion den von seiner Fraktion gestellten gleichen Antrag zurück.

– Der Präsident weist auf sprachliche Abweichungen zwischen den verschiedenen Fassungen von Änd. 1 hin, wo die englische Fassung gilt.

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 7 (UPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „seine Forderung nach Einführung einer echten Mitentscheidung... sowie“
2. Teil: diese Worte

Änd. 2 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und die Festlegung eines verbindlichen Zeitplans dazu“
2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Ziff. 7, 1. Teil (UPE):

Abgegebene Stimmen:	349
Ja-Stimmen:	326
Nein-Stimmen:	21
Enthaltungen:	2

Ziff. 7, 2. Teil (UPE):

Abgegebene Stimmen:	355
Ja-Stimmen:	300
Nein-Stimmen:	50
Enthaltungen:	5

Änd. 2, 1. Teil (PPE):

Abgegebene Stimmen:	357
Ja-Stimmen:	153
Nein-Stimmen:	189
Enthaltungen:	15

Donnerstag, 29. Mai 1997

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (I-EDN) an:

Abgegebene Stimmen:	375
Ja-Stimmen:	260
Nein-Stimmen:	68
Enthaltungen:	47

(Teil II Punkt 1).

(Die EntschlieÙungsanträge B4-0453 und 0454/97 sind hinfällig.)

7. Haushaltspolitische Überwachung — Grundzüge der Wirtschaftspolitik **II/* (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung und Bericht Christodoulou — A4-0181/97 — sowie Bericht Randzio-Plath — A4-0184/97

a) A4-0181/97

I. GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0174/97 — 96/0247(SYN) **II:
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

Angenommene Änd.: 1; 2; 3 und 4 en bloc; 5 und 6 en bloc; 7 bis 10 en bloc

Abgelehnte Änd.: 22; 16 durch EA (176 Ja-Stimmen, 174 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 23; 24; 25; 26; 27; 17; 28

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 2 a).

II. ENTWURF EINER VERORDNUNG 6931/2/97 — C4-0182/97 — 96/0248(CNS) *:
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Angenommene Änd.: 18 durch EA (194 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 11 und 12 en bloc; 20; 13; 14 und 15-en bloc; 19 durch EA (185 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 21

Abgelehnte Änd.: 29; 30; 31; 32

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Änd.20 und 21.

— Herr Cunha erklärt nach der Abstimmung durch EA über Änd. 19, daß er dagegen anstatt dafür stimmen wollte;

Herr von Wogau meint, daß unter diesen Umständen der Änd. als abgelehnt zu gelten habe; Herr Azzolini unterstützt dies mit dem Hinweis, daß auch er dagegen stimmen wollte;

zu diesen Anmerkungen spricht Herr Wolf;

Herr Provan meint, daß die Berichtigung des Stimmverhaltens berücksichtigt werden sollte, wenn ein Abgeordneter unmittelbar nach der Abstimmung erklärt, daß er sich geirrt hat

(der Präsident erklärt, daß, um berücksichtigt werden zu können, diese Korrekturen vor der Verkündung des Abstimmungsergebnisses hätten mitgeteilt werden müssen).

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf (Teil II Punkt 2 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Herr von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, beglückwünscht den Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2 a).

b) A4-0184/97

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 7 durch EA (173 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 6; 8

Abgelehnte Änd.: 1; 10; 12; 4 durch EA (181 Ja-Stimmen, 184 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 11; 9 durch EA (169 Ja-Stimmen, 188 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 13; 5 durch EA (170 Ja-Stimmen, 193 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 2; 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 2 durch EA (192 Ja-Stimmen, 171 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung);

abgelehnt werden jedoch Erw. G durch EA (173 Ja-Stimmen, 174 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen), Ziff. 1 durch EA (176 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen), 9 durch EA (181 Ja-Stimmen, 185 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) und 10 (2. Teil) durch EA (177 Ja-Stimmen, 188 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. G (PPE); Ziff. 3, 7, 14 und 15 (ELDR)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 10 (PPE):

1. Teil: Text bis „Rahmenbedingungen geschaffen werden“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2 b).

8. Haftung von Luftfahrtunternehmen **II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung González Triviño — A4-0172/97
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0092/97 — 95/0359(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (Teil II Punkt 3).

Donnerstag, 29. Mai 1997

9. Registrierung der an Bord von Fahrgast-schiffen befindlichen Personen – Ausbildung von Seeleuten **I (Abstimmung)

Berichte Watts und Parodi – A4-0152 und 0174/97

- a) A4-0152/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(96)0574 – C4-0029/97 – 96/0281(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 9 en bloc; 10 durch EA (208 Ja-Stimmen, 128 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 11 und 12 en bloc

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 10 (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 4 a).

- b) A4-0174/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(96)0470 – C4-0550/96 – 96/0240(SYN):

Angenommene Änd.: 1 durch EA (190 Ja-Stimmen, 134 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 2 bis 7 en bloc; 8; 9; 10 durch EA (218 Ja-Stimmen, 126 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 11; 12; 13; 14 und 15 en bloc; 16; 17; 18; 19; 20; 22; 23 bis 28 en bloc; 29; 30; 31; 32; 33; 34 und 35 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 e GO): 21

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 22, 29, 31, 32, 33 (PPF)

(Der Präsident bittet mit Nachdruck, die Anträge auf gesonderte Abstimmung auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 4 b).

10. Europäisches Informationssystem (E.I.S.) – Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich * (Abstimmung)

Berichte Terrón i Cusí und Schulz – A4-0062 und 0060/97

- a) A4-0062/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINES RECHTSAKTS DES RATES (9277/1/95 – C4-0249/95):

Angenommene Änd.: 1 bis 5 en bloc; 6 getrennt; 7 bis 12 en bloc; 13 (2. Teil); 14 bis 36 en bloc

Abgelehnte Änd.: 13 (1. Teil) durch EA (155 Ja-Stimmen, 165 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 6 (PPE)

1. Teil: Abs. 1 Unterabs. 1
2. Teil: Abs. 1 Unterabs. 2
3. Teil: Abs. 2

Änd. 13 (PPE)

1. Teil: Abs. 2a
2. Teil: Abs. 2b

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf eines Rechtsakts (Teil II Punkt 5 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommene Änd.: 38

Abgelehnte Änd.: 37 durch EA (135 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 5 a).

- b) A4-0060/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß Änd. 1 und 9 gegenstandslos sind und zieht Änd. 1 zurück; er bittet Herrn Chanterle, Verfasser des Änd. 9 im Namen der PPE-Fraktion, das gleiche zu tun, was dieser auch tut.

Angenommene Änd.: 7 durch EA (163 Ja-Stimmen, 149 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 4; 3; 2

Abgelehnte Änd.: 5 durch EA (154 Ja-Stimmen, 162 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 8 durch EA (159 Ja-Stimmen, 162 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 6 durch EA (155 Ja-Stimmen, 164 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Zurückgezogene Änd.: 9; 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (auf Antrag der PPE-Fraktion und im Einvernehmen mit dem Berichterstatter werden Ziff. 10 und 11 vertauscht), nur Ziff. 17 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	338
Ja-Stimmen:	319
Nein-Stimmen:	14
Enthaltungen:	5

(Teil II Punkt 5 b).

Donnerstag, 29. Mai 1997

11. Systeme der sozialen Sicherheit * (Abstimmung)Bericht Oomen-Ruijten — A4-0118/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0452 —
C4-0543/96 — 96/0227(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6).

12. Steuersysteme (Abstimmung)Bericht Secchi — A4-0169/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Der Präsident weist auf Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Texts hin.

Angenommene Änd.: 9 (1. Teil) durch EA (163 Ja-Stimmen, 125 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 11 durch EA (154 Ja-Stimmen, 152 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 5 durch NA; 3 durch EA (160 Ja-Stimmen, 144 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 6 durch NA

Abgelehnte Änd.: 9 (2. Teil); 10 durch EA (145 Ja-Stimmen, 164 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 7 durch NA; 1 durch EA (149 Ja-Stimmen, 157 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 4 durch EA (139 Ja-Stimmen, 143 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen); 12; 2; 13; 8 durch EA (140 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, nur Ziff. 4 wird durch EA (128 Ja-Stimmen, 173 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) abgelehnt.

Wortmeldungen:

— Frau Randzio-Plath weist auf einen Fehler in Ziff. 6 hin, wo folgender Satzteil anzufügen ist: „und fordert insbesondere, daß auf jegliches Einkommen in der EU eine Mindeststeuer erhoben wird;“.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 3 (ELDR)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (PPE):

1. Teil: Text von Änd. 9
2. Teil: Ablehnung der Worte in Klammern in Erw. A

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 5 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	300
Ja-Stimmen:	149
Nein-Stimmen:	144
Enthaltungen:	7

Änd. 7 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	319
Ja-Stimmen:	119
Nein-Stimmen:	194
Enthaltungen:	6

Änd. 6 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	310
Ja-Stimmen:	156
Nein-Stimmen:	144
Enthaltungen:	10

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	322
Ja-Stimmen:	243
Nein-Stimmen:	39
Enthaltungen:	40

(Teil II Punkt 7).

13. Binnenmarkt (Abstimmung)Bericht Harrison — A4-0160/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 4 als Zusatz durch EA (165 Ja-Stimmen, 141 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 3; 2 als Zusatz durch EA (167 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 6 durch EA (179 Ja-Stimmen, 127 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Frau Hautala erklärt sich im Namen der V-Fraktion mit dem Vorschlag des Berichterstatters einverstanden, Änd. 4 und 2 als Zusätze zu betrachten.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. G, H, Ziff. 18 (ELDR)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Ziff. 33 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	312
Ja-Stimmen:	241
Nein-Stimmen:	57
Enthaltungen:	14

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 8).

14. Nichtkonventionelle Medizinrichtungen (Abstimmung)Bericht Lannoye — A4-0075/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Herr Paasilinna hat seine Unterschrift unter Änd. 2, 6 und 7 zurückgezogen.

Angenommene Änd.: 3 durch EA (146 Ja-Stimmen, 137 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 4 durch EA (156 Ja-Stimmen, 124 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 6 durch EA (163 Ja-Stimmen, 127 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Donnerstag, 29. Mai 1997

Abgelehnte Änd.: 2 durch EA (130 Ja-Stimmen, 154 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 1; 5 durch EA (131 Ja-Stimmen, 163 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 14 durch NA; 8 durch EA (132 Ja-Stimmen, 166 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 13 durch NA; 10; 16; 12; 9; 15; 7 durch EA (129 Ja-Stimmen, 160 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 11 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. D (1. Teil durch EA (180 Ja-Stimmen, 116 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen) und 3. Teil durch EA (193 Ja-Stimmen, 97 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)), G durch EA (172 Ja-Stimmen, 114 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen), H durch EA (200 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen), I (2. Teil) durch EA (151 Ja-Stimmen, 133 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen), M durch EA (183 Ja-Stimmen, 98 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen), R durch EA (149 Ja-Stimmen, 125 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen), Ziff. 3 durch EA (159 Ja-Stimmen, 132 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen), 4 durch EA (198 Ja-Stimmen, 87 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen), 7 durch EA (208 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)

Nur Erw. Q wird durch EA (137 Ja-Stimmen, 144 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen) abgelehnt.

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter schlägt vor, Änd. 3 als Zusatz zu betrachten, was Herr Aparicio Sánchez als Mitverfasser des Änd. ablehnt.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. D, F, H (PPE); I (ELDR); M (PPE); P, Q, Ziff. 1, 7 (ELDR)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. D (ELDR):

1. Teil: 1. Teil: Text bis „zusätzlich zu einer anderen Behandlung durchgeführt wird“
2. Teil: der Satzteil „in der Erwägung, daß es Unklarheit... ergänzend sein kann“
3. Teil: Rest

Erw. F (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „insbesondere Chiropraxis... Phytotherapie etc.“
2. Teil: diese Worte

Erw. I (PPE):

1. Teil: Text bis „darstellen können“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Erw. F (2. Teil) (ARE):

Abgegebene Stimmen:	307
Ja-Stimmen:	186
Nein-Stimmen:	107
Enthaltungen:	14

Änd. 14 (V):

Abgegebene Stimmen:	300
Ja-Stimmen:	143
Nein-Stimmen:	145
Enthaltungen:	12

Ziff. 1 (V):

Abgegebene Stimmen:	292
Ja-Stimmen:	151
Nein-Stimmen:	135
Enthaltungen:	6

Änd. 13 (V):

Abgegebene Stimmen:	297
Ja-Stimmen:	134
Nein-Stimmen:	158
Enthaltungen:	5

Änd. 11 (V):

Abgegebene Stimmen:	294
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	252
Enthaltungen:	11

Der Berichterstatter erklärt, daß sein Bericht durch die Annahme von Änd. 6 entstellt worden sei, und legt sein Mandat als Berichterstatter nieder.

Herr Kenneth D. Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, erklärt, er übernehme den Bericht.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (V, ARE) an:

Abgegebene Stimmen:	305
Ja-Stimmen:	152
Nein-Stimmen:	125
Enthaltungen:	28

(Teil II Punkt 9).

15. Soziale Aspekte des Wohnens (Abstimmung)

Bericht Crowley — A4-0088/97

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3; 4; 5; 6; 12; 13; 10 durch EA (98 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 8

Abgelehnte Änd.: 7; 9 durch EA (68 Ja-Stimmen, 104 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 11

Zurückgezogene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 6 durch EA (100 Ja-Stimmen, 54 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); nur Ziff. 7 (2. Teil) wird abgelehnt.

Wortmeldungen:

— Herr Florio ist der Auffassung, daß Änd. 10 aufgrund der Annahme von Änd. 13 hinfällig sei (der Präsident antwortet, diesbezüglich habe es unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Berichterstatter und dem Ausschußvorsitzenden gegeben, daher habe er den Änd. zur Abstimmung gestellt).

— Frau Ojala weist auf einen Fehler in der finnischen Fassung von Ziff. 12 hin.

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 7 (PSE)

1. Teil: Text ohne den 5. Spiegelstrich
2. Teil: 5. Spiegelstrich

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 10).

Donnerstag, 29. Mai 1997

*
* * **
* * **Erklärungen zur Abstimmung:*

Europäischer Rat (B4-0449/97)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Thors; Holm; Theorin, Ahlqvist, Wibe; Dury; Kirsten M. Jensen; Blak, Sindal, Iversen.

Bericht Christodoulou — A4-0181/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Holm; Theorin, Ahlqvist, Wibe; Svensson, Eriksson, Sjöstedt.

Bericht Randzio-Plath — A4-0184/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Holm, Gahrton, Schörling; Berès.

Empfehlung für die 2. Lesung González Triviño — A4-0172/97

— *schriftlich:* Herr Bernardini.

Bericht Watts — A4-0152/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wolf im Namen der V-Fraktion; Bernardini.

Bericht Parodi — A4-0174/97

— *schriftlich:* Herr Wolf im Namen der V-Fraktion.

Bericht Terrón i Cusí — A4-0062/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Miranda im Namen der GUE/NGL-Fraktion; Ullmann im Namen der V-Fraktion; Rovsing; Holm, Eriksson, Svensson, Sandbæk, Gahrton, Schörling, Sjöstedt, Seppänen, Lindqvist; Kirsten M. Jensen, Sindal, Iversen, Blak.

Bericht Schulz — A4-0060/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Chanterie im Namen der PPE-Fraktion; Ullmann im Namen der V-Fraktion.

Bericht Secchi — A4-0169/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Svensson; Lindqvist; Holm; Andersson, Waidelich; Löw, Theorin, Ahlqvist, Wibe; Kirsten M. Jensen, Sindal, Iversen, Blak; Eriksson, Sjöstedt.

Bericht Harrison — A4-0160/97

— *mündlich:* Herr Striby.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Rovsing; Kirsten M. Jensen, Sindal, Iversen, Blak; Theorin, Ahlqvist, Wibe.

Bericht Lannoye — A4-0075/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Hautala im Namen der V-Fraktion; Sandbæk im Namen der I-EDN-Fraktion; Díez de Rivera Icaza; Mendonça; Sornosa Martínez; Lindqvist; Ephremidis; Jackson; Vaz da Silva; Chichester; Pimenta; Dury; Kirsten M. Jensen, Sindal, Iversen, Blak.

Bericht Crowley — A4-0088/97

— *schriftlich:* die Abgeordneten Schörling, Holm, Gahrton im Namen der V-Fraktion; Lindqvist; Lis Jensen, Bonde, Sandbæk, Krarup.

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Europäischer Rat (B4-0449/97)

— Schlußabstimmung: Herr Sturdy wollte sich enthalten, Herr Stewart-Clark wollte sich enthalten statt dafür zu stimmen.

Bericht Lannoye — A4-0075/97

— Schlußabstimmung: Herr Lindqvist wollte dafür stimmen.

Bericht Secchi — A4-0169/97

— Änd. 5: Herr Fabre-Aubrespy wollte dafür anstatt dagegen stimmen.

*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***16. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates**

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (C4-0217/97 — 95/0336(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 s Abs. 1 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (C4-0223/97 — 95/0221(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: SOZA, HAUS, WIRT, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV, Art. 66 EGV, Art. 100 a EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, dem 30. Mai 1997.

Allerdings wird angesichts des Sitzungskalenders und gemäß der einschlägigen interinstitutionellen Vereinbarungen unverzüglich die im Vertrag vorgesehene Verlängerung der dem Parlament eingeräumten Frist um einen Monat beim Rat beantragt.

Donnerstag, 29. Mai 1997

17. Übermittlung der ihm dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

18. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 9. bis 13. Juni 1997 stattfinden wird.

19. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13.10 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José-Maria GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Europäischer Rat vom 23. Mai 1997**B4-0449, 0450, 0451 und 0452/97****Entschließung zu den Ergebnissen der Tagung des Europäischen Rates vom 23. Mai 1997***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Bericht des Rates und die Erklärung der Kommission über die Ergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom 23. Mai 1997,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Mai 1995 zur Funktionsweise des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 – Verwirklichung und Entwicklung der Union ⁽¹⁾, 13. März 1996 (i) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz und (ii) zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz ⁽²⁾, 14. November 1996 zu dem Bericht der Kommission gemäß Artikel 189 b Absatz 8 des EG-Vertrags über den Anwendungsbereich der Mitentscheidung ⁽³⁾, 11. Dezember 1996 zu den vorbereitenden Arbeiten für die Tagung des Europäischen Rates vom 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin ⁽⁴⁾, 16. Januar 1997 zur Tagung des Europäischen Rates vom 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin ⁽⁵⁾ und 13. März 1997 zur Regierungskonferenz ⁽⁶⁾,
- A. in Erwartung einer detaillierten Bewertung des Vertragsentwurfs der Ratspräsidentschaft im Juni 1997 vor der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem neuen Vertrag eine Vorbedingung für die Ratifizierung durch einige nationale Parlamente ist,
- C. unter Bekräftigung seiner nachstehenden Prioritäten für die Regierungskonferenz,

Schaffung eines Europas der Bürger

1. ersucht die Regierungskonferenz – angesichts der Tatsache, daß es dringend erforderlich ist, das Konzept der europäischen Integration den Bürgern Europas erneut nahe zu bringen und deren Prioritäten an die erste Stelle der europäischen Tagesordnung zu setzen – mit allem Nachdruck, den effektiven Schutz der Grundrechte, einschließlich der sozialen Rechte, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit von Mann und Frau als Rechte der Unionsbürger zu gewährleisten und dabei den Status von Staatsangehörigen aus Drittländern, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Union ansässig sind, zu berücksichtigen;
2. fordert die Einfügung einer verbesserten Fassung des Sozialpaktes und eines effektiven Titels über die Beschäftigung in den EG-Vertrag mit dem Ziel, einen hohen Beschäftigungsstand in Europa durch die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu erreichen;
3. fordert die Verstärkung der Bestimmungen des Vertrags, die alle Aspekte der Volksgesundheit, der Umwelt und des Verbraucherschutzes sowie die Betrugsbekämpfung betreffen;
4. erneuert seine Forderung nach der Schaffung eines Raumes von Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit durch die Eingliederung eines Großteils der Bereiche, die durch Rechtsvorschriften in den Bereichen Justiz und Inneres geregelt werden, in den Gemeinschaftsrahmen, einschließlich der schrittweisen Anwendung der Gemeinschaftsmethode auf Bereiche, die bisher noch unter die zwischenstaatliche Zusammenarbeit fallen, darunter auch Europol; fordert die Eingliederung des Schengener Übereinkommens in den Vertrag;

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 56.

⁽²⁾ ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

⁽³⁾ ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 267.

⁽⁴⁾ ABl. C 20 vom 20.01.1997, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. C 33 vom 03.02.1997, S. 63.

⁽⁶⁾ Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 28. Mai 1997

5. betont, daß es erforderlich ist, nicht nur eine Bestimmung vorzusehen, die es den Institutionen ermöglicht, gemeinsam allgemeine Vorschriften zu erlassen, die den Bürgern einen umfassenden Zugang zu Information garantieren, sondern auch die Verträge miteinander zu verknüpfen und sie zu vereinfachen;

Vorbereitung der Union auf die Erweiterung

6. fordert in bezug auf die schwerfälligen und ineffizienten Strukturen der Union, die Entscheidungsverfahren von 23 auf drei (Mitentscheidung, Zustimmung und Konsultation) zu verringern, mit der Maßgabe, daß alle eigentlich legislativen Akte nach einem vereinfachten Mitentscheidungsverfahren angenommen werden, wobei Parlament und Rat gleichberechtigt tätig werden und der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt;

7. wird keine Bestrebungen akzeptieren, die seine bestehenden Haushaltsbefugnisse unter dem zweiten und dem dritten Pfeiler einzuschränken, erneuert seine Forderung nach Einführung einer echten Mitentscheidung unter Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben, sowie seine Forderung, daß die Zustimmung des Parlaments für Beschlüsse betreffend die Eigenmittel erforderlich sein sollte;

Förderung von Frieden und Stabilität

8. fordert zur Ausweitung der politischen Präsenz der Union auf weltweiter Ebene die Verstärkung ihrer externen Identität durch die Zuerkennung einer einzigen Rechtspersönlichkeit; ist der Überzeugung, daß im Falle der GASP die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit im Rat zur Regel werden muß, damit eine Blockierung durch ein einzelnes Land vermieden wird; daß die externe Vertretung dergestalt organisiert werden muß, daß die Kommission als gleichberechtigter Partner tätig wird; daß unter der gemeinsamen Führung des Rates und der Kommission eine Planungs- und Analyseeinheit eingerichtet werden muß; daß das Parlament vor jeder Beschlußfassung konsultiert werden muß und daß es seine Zustimmung zu wichtigen internationalen Abkommen geben muß;

Stärkung der parlamentarischen Demokratie innerhalb der Union

9. betont angesichts der Notwendigkeit zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie, daß es erforderlich ist, gemeinsame Grundsätze für die Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bestimmungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen betreffend die europäischen politischen Parteien und ein einheitliches gemeinsames Statut für die Mitglieder des Europäischen Parlaments festzulegen;

10. ist der Auffassung, daß die Zustimmung des Parlaments für Änderungen des Vertrags (wie dies bereits bei der Erweiterung der Fall ist), bei Beschlüssen aufgrund des Artikels 235 des EG-Vertrags und bei allen sonstigen institutionellen oder quasi-konstitutionellen Beschlüssen erforderlich sein sollte;

11. ist der Auffassung, daß diese Reformen für die Einleitung der Verhandlungen im Hinblick auf die Erweiterung und für die Zustimmung des Europäischen Parlaments von grundlegender Bedeutung sind;

*
* *

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Ratspräsidentschaft, der Regierungskonferenz, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Kommission und den übrigen Institutionen der Europäischen Union zu übermitteln.

Donnerstag, 28. Mai 1997

2. Haushaltspolitische Überwachung – Grundzüge der Wirtschaftspolitik ****II/***

a) A4-0181/97

I.

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (C4-0174/97 – 96/0247(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0174/97 – 96/0247(SYN),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(96)0496) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(97)0116),
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik für die zweite Lesung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0181/97),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTES

(Änderung 1)

Erwägung 2

(2) *Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus der vorliegenden Verordnung mit dem Ziel des Ausbaus der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, der Verordnung (EG) Nr.... des Rates mit dem Ziel einer Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, in der sich die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission auf feste politische Vorgaben geeinigt haben, damit der Vertrag und der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umgesetzt werden können.*

(2) **Der Europäische Rat hat in seiner Entschließung vom 17. Juni 1997 gemäß Artikel D des Vertrags feste politische Zielvorstellungen niedergelegt, damit der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umgesetzt werden kann.**

(Änderung 2)

Erwägung 4

(4) Indem die Mitgliedstaaten an dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushalts-

(4) Indem die Mitgliedstaaten an dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushalts-

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 368 vom 06.12.1996, S. 9.

Donnerstag, 28. Mai 1997

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

überschusses festhalten, wozu sich alle Mitgliedstaaten gemäß der genannten Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt verpflichtet haben, können sie normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das Defizit des öffentlichen Haushalts innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP gehalten wird.

überschusses festhalten, können sie normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das Defizit des öffentlichen Haushalts innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP gehalten wird.

(Änderung 3)

Erwägung 5

(5) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absätze 3 und 4 sollte durch ein Frühwarnsystem ergänzt werden, in dessen Rahmen der Rat einen Mitgliedstaat frühzeitig darauf aufmerksam macht, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur des Haushalts ergriffen werden müssen, damit kein übermäßiges öffentliches Defizit entsteht. *Im Einklang mit der vorgenannten Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt* haben sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur des Haushalts zu ergreifen, um die Ziele ihrer Stabilitäts- und Konvergenzprogramme zu erreichen, sobald ihnen Informationen vorliegen, wonach erhebliche Abweichungen von den mittelfristigen Haushaltszielen bereits eingetreten oder zu erwarten sind.

(5) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absätze 3 und 4 sollte durch ein Frühwarnsystem ergänzt werden, in dessen Rahmen der Rat einen Mitgliedstaat frühzeitig darauf aufmerksam macht, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur des Haushalts ergriffen werden müssen, damit kein übermäßiges öffentliches Defizit entsteht. Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur des Haushalts zu ergreifen, um die Ziele ihrer Stabilitäts- und Konvergenzprogramme zu erreichen, sobald ihnen Informationen vorliegen, wonach erhebliche Abweichungen von den mittelfristigen Haushaltszielen bereits eingetreten oder zu erwarten sind.

(Änderung 4)

Erwägung 10

(10) Für die Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die dem neuen Wechselkursmechanismus, nachstehend „WKM2“ genannt, beitreten, wird es einen Leitkurs gegenüber dem Euro geben, womit ein Bezugspunkt geschaffen wird, der beurteilen hilft, ob ihre Politiken angemessen sind. Die Mitgliedstaaten, die sich außerhalb des WKM2 befinden, werden nichtsdestoweniger, um eine angemessene Überwachung im Rat zu ermöglichen, entsprechende Politiken in ihren stabilitätsorientierten Konvergenzprogrammen vorlegen, damit Verzerrungen der realen Wechselkurse und übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse vermieden werden.

(10) **Der Europäische Rat hat in seiner Entschließung vom 17. Juni 1997 gemäß Artikel D des Vertrages feste politische Zielvorstellungen niedergelegt, damit ein Wechselkursmechanismus in der dritten Phase der WWU festgelegt werden kann.** Für die Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die dem neuen Wechselkursmechanismus, nachstehend „WKM2“ genannt, beitreten, wird es einen Leitkurs gegenüber dem Euro geben, womit ein Bezugspunkt geschaffen wird, der beurteilen hilft, ob ihre Politiken angemessen sind. **Dieser Mechanismus wird ihnen auch helfen, künstlichem Druck auf den Devisenmärkten standzuhalten.** Die Mitgliedstaaten, die sich außerhalb des WKM2 befinden, werden nichtsdestoweniger, um eine angemessene Überwachung im Rat zu ermöglichen, entsprechende Politiken in ihren stabilitätsorientierten Konvergenzprogrammen vorlegen, damit Verzerrungen der realen Wechselkurse und übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse vermieden werden.

(Änderung 5)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Stabilitätsprogramms von Belang sind, wie reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP), Beschäftigung und Inflation;

b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Stabilitätsprogramms von Belang sind, wie **öffentliche Investitionsausgaben**, reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP), Beschäftigung und Inflation;

Donnerstag, 28. Mai 1997

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel des Stabilitätsprogramms *der Sicherheitsmarge entspricht*, deren es zur Verhütung eines übermäßigen Defizits bedarf, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen.

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission **nach dem Verfahren von Artikel 104 c Absätze 3 und 5 des Vertrags und durch** den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel des Stabilitätsprogramms **eine Sicherheitsmarge festlegt**, deren es zur Verhütung eines übermäßigen Defizits bedarf, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen.

(Änderung 7)

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a

a) das mittelfristige Ziel für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuß sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den Saldo des öffentlichen Haushalts; die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote; das mittelfristige geldpolitische Ziel; die Beziehung dieser Ziele zur Preis- und zur Wechselkursstabilität;

a) das mittelfristige Ziel für einen Haushalt, **in dem das Haushaltsdefizit den Bestimmungen des Vertrages gerecht wird und der möglichst** nahezu ausgeglichen ist oder einen Überschuß **aufweist**, sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den Saldo des öffentlichen Haushalts; die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote; das mittelfristige geldpolitische Ziel; die Beziehung dieser Ziele zur Preis- und zur Wechselkursstabilität;

(Änderung 8)

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b

b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Konvergenzprogramms von Belang sind, wie reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Inflation;

b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Konvergenzprogramms von Belang sind, wie **die öffentlichen Investitionsausgaben**, reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Inflation;

(Änderung 9)

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel *der Sicherheitsmarge entspricht*, deren es zur Verhütung eines übermäßigen Defizits bedarf, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen und anhaltende Konvergenz zu erreichen.

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission **nach dem Verfahren von Artikel 104 c Absätze 3 und 5 des Vertrags und durch** den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel **eine Sicherheitsmarge vorsieht**, deren es zur Verhütung eines übermäßigen Defizits bedarf, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen und anhaltende Konvergenz zu erreichen.

Donnerstag, 28. Mai 1997

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2

Außerdem beobachtet der Rat die Wirtschaftspolitik der nicht teilnehmenden Staaten unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele, um zu gewährleisten, daß diese Politik auf Stabilität und folglich auf die Vermeidung von Verzerrungen der realen Wechselkurse und von übermäßigen Schwankungen der nominalen Wechselkurse abzielt.

Außerdem beobachtet der Rat die Wirtschaftspolitik der nicht teilnehmenden Staaten unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele, um zu gewährleisten, daß diese Politik auf Stabilität und folglich auf die Vermeidung von Verzerrungen der realen Wechselkurse und von übermäßigen Schwankungen der nominalen Wechselkurse abzielt **und den Dringlichkeitsmaßnahmen Rechnung trägt, die erforderlich sind, um künstlichem Druck standzuhalten, so daß die Devisenmärkte stabilisiert werden und somit reibungslos funktionieren können.**

II.

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (6931/2/97 – C4-0182/97 – 96/0248(CNS)) (Neukonsultierung)

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

TEXT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Erwägung 2a (neu)

(2a) Geldstabilität an sich bewirkt nicht automatisch stärkeres Wachstum. Die Wirtschaftspolitik muß deshalb ausdrücklich darauf ausgerichtet sein, in einem Umfeld der Geldstabilität starkes beschäftigungswirksames Wachstum zu schaffen.

(Änderung 11)

Erwägung 3

(3) *Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus dieser Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, der Verordnung Nr. ... des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und der Entschliebung, die der Europäische Rat auf seiner Tagung am 17. Juni 1997 in Amsterdam verabschiedet hat und in der sich die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission auf feste politische Vorgaben geeinigt haben, damit der Vertrag und der Stabilitäts- und Wachstumspakt konsequent und fristgerecht umgesetzt werden können.*

(3) Der Europäische Rat **hat in seiner Entschliebung vom 17. Juni 1997 gemäß Artikel D des Vertrags feste politische Zielvorstellungen niedergelegt**, damit der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umgesetzt werden **kann**.

(Änderung 12)

Erwägung 7

(7) Indem die Mitgliedstaaten das mittelfristige Haushaltsziel eines sehr geringen Defizits oder eines Überschusses anstreben, wozu sich alle Mitgliedstaaten *gemäß der genann-*

(7) Indem die Mitgliedstaaten das mittelfristige Haushaltsziel eines sehr geringen Defizits oder eines Überschusses anstreben, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben,

Donnerstag, 28. Mai 1997

TEXT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

ten Entschließung des Europäischen Rates (Amsterdam) verpflichtet haben, wird ein Beitrag dazu geleistet, daß die geeigneten Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein nachhaltiges Wachstum, das die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert, in allen Mitgliedstaaten herbeigeführt werden; ferner können die Mitgliedstaaten damit normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das Defizit des öffentlichen Haushalts den Referenzwert von 3% des BIP nicht überschreitet.

wird ein Beitrag dazu geleistet, daß die geeigneten Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein nachhaltiges Wachstum, das die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert, in allen Mitgliedstaaten herbeigeführt werden; ferner können die Mitgliedstaaten damit normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das Defizit des öffentlichen Haushalts den Referenzwert von 3% des BIP nicht überschreitet.

(Änderung 20)

Erwägung 21

(21) Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des Protokolls Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthält genaue Regeln für die Mitteilung von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten.

(21) Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des Protokolls Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthält genaue Regeln für die Mitteilung von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten. **Eine vergleichbare Verordnung über die Mitteilung von Daten über die realen Veränderungen des BIP durch die Mitgliedstaaten besteht nicht.**

(Änderung 13)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert als ausnahmsweise und vorübergehend überschritten im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich, wenn dies auf ein ungewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die gesamtstaatliche Finanzlage schwerwiegend beeinträchtigt, oder wenn dies durch einen schweren Wirtschaftsabschwung verursacht wurde. Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, daß das Defizit unter den Referenzwert sinken wird, wenn das ungewöhnliche Ereignis nicht mehr vorliegt oder der schwere Wirtschaftsabschwung beendet ist.

(1) Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert als ausnahmsweise und vorübergehend überschritten im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich, wenn dies auf ein ungewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht, **wie eine Bedrohung der territorialen Integrität**, und die gesamtstaatliche Finanzlage schwerwiegend beeinträchtigt, oder wenn dies durch einen schweren Wirtschaftsabschwung verursacht wurde. Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, daß das Defizit unter den Referenzwert sinken wird, wenn das ungewöhnliche Ereignis nicht mehr vorliegt oder der schwere Wirtschaftsabschwung beendet ist.

(Änderung 14)

Artikel 12 Absatz 2

(2) In jedem Folgejahr bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 104 c Absatz 9 wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser jährlichen Beurteilung *beschließt* der Rat nach Artikel 104 c Absatz 11 unbeschadet des Artikels 13 dieser Verordnung die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen. *Der Betrag einer zusätzlichen Einlage* entspricht einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP des Vorjahres ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert in Höhe von 3% des BIP.

(2) In jedem Folgejahr bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 104 c Absatz 9 wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser jährlichen Beurteilung **kann** der Rat nach Artikel 104 c Absatz 11 unbeschadet des Artikels 13 dieser Verordnung **beschließen**, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen. **Wird eine zusätzliche Einlage beschlossen**, so entspricht **sie** einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP des Vorjahres ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert in Höhe von 3% des BIP.

Donnerstag, 28. Mai 1997

TEXT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

Artikel 16

[Einlagen im Sinne der Artikel 12 und 13 dieser Verordnung werden bei der *Kommission* hinterlegt. Zinsen auf solche Einlagen sowie die Geldbußen im Sinne des Artikels 13 dieser Verordnung fließen dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zu.]

Einlagen im Sinne der Artikel 12 und 13 dieser Verordnung werden bei der **Gemeinschaft** hinterlegt. Zinsen auf solche Einlagen sowie die Geldbußen im Sinne des Artikels 13 dieser Verordnung fließen dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zu. **Die Beträge der eingezogenen Einlagen werden gesondert in einem Konto der Vermögensübersicht verbucht, das ausschließlich etwaigen völligen oder teilweisen Erstattungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 vorbehalten ist. Die Vorschriften von Artikel 28a der geltenden Haushaltsordnung finden analog Anwendung.**

entfällt

[*Einlagen im Sinne der Artikel 12 und 13 dieser Verordnung werden bei der Kommission hinterlegt. Zinsen auf diese Einlagen sowie die Erträge aus Geldbußen im Sinne des Artikels 13 dieser Verordnung werden unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die kein übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6 aufweisen, im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten BSP der in Betracht kommenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.*]

(Änderung 19)

*Artikel 17a (neu)***Artikel 17a**

Der Rat überprüft regelmäßig auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und der Stellungnahmen der EZB und des in Artikel 109 c vorgesehenen Ausschusses sowie nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Modalitäten und Vorschriften dieser Verordnung anhand der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen und ändert sie, falls notwendig. Die erste Überprüfung findet vor dem 1. Januar 2001 statt.

(Änderung 21)

*Artikel 17b (neu)***Artikel 17b**

Eine zusätzliche Verordnung über die Methoden der Erfassung von Daten über reale Veränderungen des BIP und die Mitteilung dieser Daten wird vor dem 1. Januar 1999 ausgearbeitet.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (6931/2/97 – C4-0182/97 – 96/0248(CNS)) (Neukonsultierung)

(Verfahren der Konsultation – Neukonsultierung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 6931/2/97 – 96/0248(CNS),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (KOM(96)0496 – C4-0577/96) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 06.12.1996, S. 12.

Donnerstag, 28. Mai 1997

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 28. November 1996 zu diesem Vorschlag ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags erneut konsultiert (C4-0182/97),
 - gestützt auf Artikel 58 und 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0181/97),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 29.

b) A4-0184/97

Entschließung zur Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für 1997 (KOM(97)0168 – C4-0190/97)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 1996 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für 1997 (KOM(97)0168 – C4-0190/97),
 - in Kenntnis des Jahreswirtschaftsberichts der Kommission für 1997 (KOM(97)0027 – C4-0078/97) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 9. April 1997 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (KOM(94)0700),
 - unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere die Artikel 2, 3 a, 102 a und 103,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Turin vom 29. März 1996, des Europäischen Rates von Florenz vom 21./22. Juni 1996 und des Europäischen Rates von Dublin vom 13./14. Dezember 1996 sowie die Rede von Kommissionspräsident Santer anlässlich der G7-Beschäftigungskonferenz von Lille vom 1. April 1996, wonach der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eine vorrangige Aufgabe ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0184/97),
- A. unter Hinweis darauf, daß die Zahl der Arbeitslosen nicht beträchtlich sinken wird, obwohl mit einer Zunahme des realen BIP um 2,3% bzw. 2,8% für 1997 und 1998 gerechnet wird und außerdem günstige Grundvoraussetzungen auf der Angebotsseite vorhanden sind wie z.B. günstige Exporte und Gewinne, maßvolle Lohnsteigerungen, gute Rentabilität der Investitionen und gesunkene Kreditkosten,

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 08.07.1996, S. 115.

⁽²⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 28. Mai 1997

- B. unter Hinweis darauf, daß die öffentlichen Investitionen im Verhältnis zum BIP zwischen 1995 und 1997 um 0,3% abgenommen und einen Tiefstand erreicht haben und daß für den Zeitraum 1997/ 1998 mit einer Stagnation gerechnet wird,
- C. in der Erwägung, daß weiterreichende Vorschläge für Strukturreformen eine bessere Voraussetzung für die Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft gewesen wären und daß die Empfehlungen der Kommission für Strukturreformen lediglich Maßnahmen wie z.B. die Reform des Arbeitsmarktes oder die unvollkommene Funktionsweise des Binnenmarktes nennen,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Haupthindernisse für ein starkes Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum die fehlende Rentabilität der Investitionen der Industrie, die hohen Produktionskosten, die hohen Steuern und steuerähnlichen Abgaben und die mangelnde Flexibilität des Arbeitsmarktes sind,
- E. in der Erwägung, daß die Europäische Union nicht in der Lage ist, zur Modernisierung der europäischen Infrastruktur beizutragen, und sich dadurch mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit und die Wachstumsperspektiven der EU verschlechtern,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie von technologischer Innovation, der Qualität von Bildung und beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie den Infrastrukturen im Bereich des Verkehrs und der Telekommunikation abhängig ist,
- G. in der Erwägung, daß alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen darauf gerichtet sein müssen, ein neues Entwicklungsmodell zu schaffen, wie es im letzten Kapitel des obengenannten Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung skizziert wurde,
- fordert in den Grundzügen eine Koordinierung der Wirtschaftspolitiken gemäß Artikel 3 a EGV auf der Grundlage eines angemessenen und ausreichenden Policy Mix, der Wirtschafts-, Struktur-, Finanz-, Geld- und Einkommenspolitik integriert und auf eine mittelfristige, die konjunkturellen Ausgangsbedingungen in Rechnung stellende Haushaltskonsolidierung setzt und somit ein gesundes Gleichgewicht zwischen Haushaltsdefizit und Förderung eines beschäftigungswirksamen Wachstums schafft;
 - bedauert, daß sich die Empfehlung der Kommission auf die Wiederholung der Grundsätze beschränkt, auf denen die Konvergenzkriterien basieren, das heißt Preis- und Wechselkursstabilität sowie die Senkung öffentlicher Defizite; begrüßt jedoch, daß die Kommission die Notwendigkeit eines effizienten Einsatzes der öffentlichen Mittel betont, insbesondere in Hinblick auf eine bessere Ausrichtung auf produktive Investitionen;
 - weist darauf hin, daß die Empfehlung der Kommission mehr auf individuelle Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgerichtet ist als auf eine wirkliche Koordinierung der Wirtschaftspolitiken auf der Grundlage gemeinsamer Zielsetzungen wie sie in Artikel 2 des EG-Vertrages definiert sind;
 - betont, daß eine zielgerichtete Innovationspolitik der beste Weg für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung sein dürfte und daß strenge Umweltnormen für die Produktion der Güter und die Güter selbst die Richtung zur Förderung wünschenswerter Innovation weisen dürften;
 - fordert den Rat auf, eine aktive Beschäftigungspolitik im Sinne der Beschlüsse der Europäischen Räte von Essen und Dublin in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik 1997 aufzunehmen, damit eine dauerhafte Verbesserung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Sicherung und Schaffung von Erwerbsarbeit durch konkrete und koordinierte Maßnahmen erreicht werden kann;
 - fordert, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in alle Politiken integriert wird, und schlägt vor, daß zu diesem Zweck ein aus dem ECOFIN-Rat und dem Rat für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gebildeter Rat dem Europäischen Rat Empfehlungen übermittelt, die unterstreichen, wie wichtig es ist, die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Grundzüge der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen und auf die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus auszurichten;
 - fordert die Aufwertung der mehrjährigen Beschäftigungsprogramme im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, damit diese Empfehlungen bezüglich des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung konkret angewendet und in die Tat umgesetzt werden;
 - fordert, daß schnellstmöglich Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Umwelt, Kultur und soziale Dienste in Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen und Verbänden eingeführt werden, daß aber auch für Kleinunternehmen als wichtigem Beschäftigungsfaktor in der EU bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden;

Donnerstag, 28. Mai 1997

9. ist der Auffassung, daß Kleinstbetriebe und kleine und mittlere Unternehmen (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit örtlichen oder regionalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen) im Rahmen einer neuen Sozialwirtschaft — insbesondere bei Dienstleistungen in unmittelbarer Umgebung (etwa Kinderbetreuung und Heimpflege), bei Diensten, die sich auf die Verbesserung der Lebensumwelt (etwa Sicherheit und öffentlicher Verkehr) richten, bei Kultur und Freizeit und schließlich im Bereich von Umwelt und Naturschutz — eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen können; unterstreicht gleichwohl, daß dem Angebot örtlicher Dienste noch rechtliche und behördliche Hindernisse im Wege stehen;
10. fordert Kommission und Rat auf, die zur Wiederherstellung des Vertrauens notwendigen Maßnahmen zu treffen, um für einen Rückgang der vorsorglichen Spartätigkeit zu sorgen und damit die Binnennachfrage zu beleben;
11. fordert den Rat auf, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, günstige Voraussetzungen für eine Steigerung der privaten und öffentlichen Investitionen zu schaffen, und betont insoweit die Notwendigkeit eines „Benchmarking“ für Investitionen;
12. fordert den Rat auf, die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung der notwendigen, nicht dem Haushaltsdefizit zuzurechnenden Komplementärmitteln zu den Strukturfondsmitteln zu verpflichten, um die Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts umzusetzen;
13. fordert verstärkte staatliche Investitionen, die eine ermittelbare soziale und wirtschaftliche Rentabilität aufweisen und private Investitionen stimulieren, und unterstreicht die Notwendigkeit, in den Grundzügen auf die Erweiterung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft wie der EIB und die Einführung von Gemeinschaftsanleihen zur Finanzierung wichtiger EG-Investitionsprojekte und zur finanziellen Unterstützung speziell der KMU zu setzen;
14. fordert, daß der Rat die von der Kommission übernommene Forderung des Europäischen Parlaments in bezug auf die Grundzüge uneingeschränkt übernimmt, die transeuropäischen Kommunikations-, Verkehrs-, Energie- und Umweltnetze endlich zu realisieren, aktiv umzusetzen und zu diesen Zweck die EU-Finanzierungsinstrumente zu nutzen und auszuweiten;
15. fordert insbesondere Maßnahmen zur Stimulierung und Förderung von F&E durch angemessene Steuervergünstigungen, insbesondere für KMU, Erleichterung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Risikokapital für in F&E Sektoren tätige KMU und Förderung einer leistungsfähigen Forschungsinfrastruktur sowie einer engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen; fordert die Verbesserung der Innovations- und Rahmenbedingungen für KMU und Existenzgründungen sowie industrielle Strukturen auch in den Bereichen neue Werkstoffe und Umwelttechnologien;
16. fordert den Rat auf, in den Grundzügen die gegenseitige wirtschaftliche Interdependenz der Mitgliedstaaten stärker zu berücksichtigen, die mit der Realisierung des Binnenmarktes eingetreten ist und die die Wirksamkeit rein nationaler Wirtschaftspolitiken zunehmen begrenzt; hält daher weitere Fortschritte zur stärkeren Komplementarität der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten für unbedingt erforderlich, um Synergieeffekte in folgenden Bereichen zu erreichen, die für die Zukunft der Union von Bedeutung sind:
- Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen,
 - Stimulierung von Innovation, Forschung und technologischer Entwicklung,
 - Anpassung der Bildungs-, Aus- und Weiterbildungssysteme an die technologischen und sozialen Veränderungen der modernen Zeit,
 - Verzicht auf gemeinschaftswidriges Sozial-, Umwelt-, Währungs- und Steuerdumping;
17. unterstreicht die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung und Konzertierung der beschäftigungs- und wirtschaftspolitisch relevanten Politiken über einen Ausbau der in Artikel 103 des EG-Vertrages festgelegten Verfahren, vor allem hinsichtlich der umfassenden Beteiligung des Europäischen Parlaments über eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament;
18. beauftragt seinen Präsidenten diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 28. Mai 1997

3. Haftung von Luftfahrtunternehmen **II

A4-0172/97

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (C4-0092/97 – 95/0359(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0092/97 – 95/0359(SYN),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(95)0724) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (KOM(96)0663) ⁽³⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0172/97),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Ferner ist es wünschenswert, daß alle Luftfahrtunternehmen, die Flüge nach, aus oder innerhalb der Gemeinschaft durchführen, Bestimmungen anwenden, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(Änderung 2)

Artikel 6 Absatz 2

(2) *Angemessene Auskünfte über die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 sind den Fluggästen in den Vertretungen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft sowie in Reisebüros, an den Abfertigungsschaltern und den Verkaufsstellen auf Anfrage zu erteilen. Auf dem Beförderungsschein oder einem Äquivalent werden diese Bestimmungen in zusammengefaßter Form in einfacher und verständlicher Sprache wiedergegeben.*

(2) Die von einem Luftfahrtunternehmen angewandte Haftungsregelung muß aus dessen Beförderungsbedingungen klar hervorgehen und ist den Fluggästen in den Vertretungen des Luftfahrtunternehmens sowie in Reisebüros, an den Abfertigungsschaltern und den Verkaufsstellen zugänglich zu machen.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S.30.⁽²⁾ ABl. C 104 vom 10.04.1996, S.18.⁽³⁾ ABl. C 29 vom 30.01.1997, S.10.

Donnerstag, 28. Mai 1997

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Artikel 6 Absatz 3

(3) *Luftfahrtunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die Flüge nach, aus oder innerhalb der Gemeinschaft durchführen und nicht die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 anwenden, informieren die Fluggäste beim Kauf des Beförderungsscheins in den Vertretungen des Luftfahrtunternehmens, in Reisebüros oder an den Abfertigungsschaltern im Gebiet des Mitgliedstaats ausdrücklich und eindeutig darüber. Die Fluggäste erhalten von den Luftfahrtunternehmen ein Formblatt mit deren Beförderungsbedingungen. Allein die Angabe einer Haftungsgrenze auf dem Beförderungsschein oder einem Äquivalent ist als Information nicht ausreichend.*

(3) Auf dem Beförderungsschein oder einem Äquivalent ist **auf die Haftungsregelung hinzuweisen, und es muß aus ihnen deutlich hervorgehen, wo die detaillierten Beförderungsbedingungen erhältlich sind.**

(Änderung 4)

Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Führt die Kommission im Namen der Gemeinschaft Verhandlungen im Bereich der zivilen Luftfahrt mit Drittstaaten, deren Luftfahrtunternehmen nicht bereits ähnlichen Anforderungen an die Haftung wie in dieser Verordnung unterliegen, so wird sie danach trachten, die Bestimmungen von Artikel 3 und Artikel 5 dieser Verordnung einzu beziehen.

4. Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen – Ausbildung von Seeleuten **I

a) A4-0152/97

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen (KOM(96)0574 – C4-0029/97 – 96/0281(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1a (neu)

Die Fortschritte bei der Sicherheit der Fahrgastbeförderung im Seeverkehr in den zehn Jahren seit dem Unfall der Fahrgastfähre „Herald of Free Enterprise“ vom 6. März 1987, der 191 Todesopfer forderte, sind unzureichend.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 31.01.1997, S. 5.

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 1b (neu)

Mangelnder politischer Wille zur Verbesserung der Sicherheitsstandards im Seeverkehr und die Mißachtung der Empfehlungen des Sheen-Berichts, der im Anschluß an das Unglück der „Herald of Free Enterprise“ erstellt wurde, haben dazu geführt, daß diese unbefriedigende Situation fort dauert.

(Änderung 3)

Erwägung 3a (neu)

Sicherheitsstandards für die Auslegung und den Bau von Ro-Ro-Fahrgastschiffen, einschließlich wasserdichter Schotten und Stützwimmern (Sponsons), sind dringend erforderlich und müssen in künftigen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf See enthalten sein.

(Änderung 4)

Erwägung 3b (neu)

Sicherheitsstandards für die Auslegung und den Bau von Ro-Ro-Schiffen könnten entsprechend den internationalen Bestimmungen im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Fahrgastschiffen erwogen werden.

(Änderung 5)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Diese Richtlinie gilt auch für sämtliche unterseeische Eisenbahntunnel von über 20 Seemeilen Länge, durch die Autoreisezüge fahren.

(Änderung 6)

Artikel 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- „seegehendes Fahrgastschiff“ ein Schiff, das nicht ausschließlich in Binnengewässern oder in Gewässern, die innerhalb oder in der Nachbarschaft von geschützten Gewässern liegen oder in Bereichen, für die Hafenvorschriften gelten, eingesetzt wird,

(Änderung 7)

Artikel 3 Absatz 1 Einleitung

(1) Diese Richtlinie gilt für Fahrgastschiffe mit Ausnahme von

(1) Diese Richtlinie gilt für **sämtliche unterseeische Eisenbahntunnel von über 20 Seemeilen Länge, durch die Autoreisezüge fahren** und für Fahrgastschiffe mit Ausnahme von

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 6

Bei allen Fahrgastschiffen, die aus einem Hafen eines Mitgliedstaats auslaufen *und eine Fahrt von mehr als 20 Seemeilen ab ihrem Ausgangspunkt unternehmen*, sind folgende Angaben zu registrieren:

- Namen der an Bord befindlichen Personen,
- Vornamen *oder Anfangsbuchstaben*,
- Geschlecht,
- *Alterskategorie (Erwachsener, Kind oder Kleinkind), der die Person angehört*,
- bei freiwilliger Angabe des Fahrgastes: im Notfall benötigte besondere Hilfe oder Fürsorge.

Diese Angaben *sind* der von der Gesellschaft benannten Person *spätestens 30 Minuten nach* Abfahrt des Fahrgastschiffes *zu übermitteln*.

Bei allen Fahrgastschiffen, die aus einem Hafen eines Mitgliedstaats auslaufen sind folgende Angaben zu registrieren, **wenn die normale Reisedauer auf wenigstens zwei Stunden veranschlagt wird oder der Abstand zwischen den beiden Häfen mindestens 20 Seemeilen beträgt**:

- Namen der an Bord befindlichen Personen,
- Vornamen,
- Geschlecht,
- **Alter**,
- bei freiwilliger Angabe des Fahrgastes: im Notfall benötigte besondere Hilfe oder Fürsorge.

Der Kapitän hat dafür zu sorgen, daß diese Angaben sowie die Zahl der an Bord befindlichen Personen vor Abfahrt des Fahrgastschiffes *der von der Gesellschaft benannten Person mitgeteilt werden*.

(Änderung 9)

Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Wenn für die normale Fahrtdauer des Schiffes zwischen zwei Häfen weniger als zwei Stunden veranschlagt werden oder der Abstand zwischen den Häfen weniger als 20 Seemeilen beträgt, hat der Kapitän dafür zu sorgen, daß die Angaben über die Zahl der an Bord befindlichen Personen der Person übermittelt wird, die von der Gesellschaft dafür benannt worden ist.

(Änderung 10)

Artikel 8 Absatz 1 Einleitung

Alle Gesellschaften, die die Verantwortung für den Betrieb eines unter Artikel 3 fallenden Fahrgastschiffes tragen, sind verpflichtet,

Alle Gesellschaften, die die Verantwortung für den Betrieb eines unter Artikel 3 fallenden Fahrgastschiffes **oder eines unterseeischen Eisenbahntunnels** tragen, sind verpflichtet,

(Änderung 11)

Artikel 8 Absatz 2

Die Gesellschaft sorgt dafür, daß die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben *unverzüglich an die* benannte *Behörde weitergeleitet werden oder dieser* Behörde jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben werden nicht länger, als für die Zwecke dieser Richtlinie notwendig, aufbewahrt und in der Regel vernichtet, sobald die jeweilige Schiffsreise sicher beendet ist.

Die Gesellschaft sorgt dafür, daß die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben **der** benannten Behörde jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben werden nicht länger, als für die Zwecke dieser Richtlinie notwendig, aufbewahrt und in der Regel vernichtet, sobald die jeweilige Schiffsreise sicher beendet ist.

(Änderung 12)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Fahrgastschiff ausläuft, kann die in Artikel 6 genannte Grenze von 20 Seemeilen herabsetzen.

(1) Jeder Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Fahrgastschiff ausläuft, kann die in Artikel 6 genannte Grenze von **zwei Stunden oder** 20 Seemeilen herabsetzen.

Donnerstag, 28. Mai 1997

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen (KOM(96)0574 – C4-0029/97 – 96/0281(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0574 – 96/0281(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 84 Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0029/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0152/97),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 31.01.1997, S. 5.

b) A4-0174/97

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (KOM(96)0470 – C4-0550/96 – 96/0240(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION ⁽¹⁾	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Richtlinie des Rates zur <i>Änderung</i> der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	Richtlinie des Rates zur Ersetzung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

(Änderung 2)

Erwägung 1a (neu)

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wird die Richtlinie 94/58/EG des Rates durch diese Richtlinie ersetzt, damit ein einziger und konsolidierter Rechtsakt vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 05.12.1996, S. 1.

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 3a (neu)

Im Interesse der Sicherheit auf See dürfen die Mitgliedstaaten nur solche Befähigungszeugnisse anerkennen, die von den Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens oder in deren Namen ausgestellt wurden und aus denen der Schiffsicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation schließen kann, daß sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens voll und ganz Genüge tun.

(Änderung 4)

Erwägung 5a (neu)

Die Mitgliedstaaten können gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 dieser Richtlinie höhere Mindestanforderungen als die hier genannten beschließen.

(Änderung 5)

Erwägung 5b (neu)

Die Ausbildungsanforderungen zur Erlangung von Befähigungszeugnissen für Seeleute weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab. Derartige Abweichungen zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in dem unter diese Richtlinie fallenden Ausbildungsbereich gewährleistet nicht das einheitliche Ausbildungsniveau, das im Interesse der Sicherheit auf See erforderlich ist.

(Änderung 6)

Erwägung 5c (neu)

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Befähigungszeugnissen, die im Rahmen der allgemeinen Richtlinien gegeben ist, gewährleistet nicht immer ein standardisiertes Ausbildungsniveau für alle Seeleute, die auf Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, ihren Dienst tun. Dies ist vom Standpunkt der Sicherheit auf See aber von wesentlicher Bedeutung.

(Änderung 7)

Erwägung 5d (neu)

Auf EU-Ebene sollten politische Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, daß junge Leute sich für die Arbeit zur See entscheiden. Ferner sollte ein europäisches Institut für die Ausbildung von Seeleuten geschaffen werden als wesentlicher Beitrag zur Förderung der Sicherheit im Seeverkehr durch Bereitstellung hochqualifizierter Seeleute für die Seefahrtsindustrie im allgemeinen. Ein diesbezügliches Aktionsprogramm sollte so rasch wie möglich aufgestellt werden.

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 6

Zur Ausarbeitung des gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 94/58/EG des Rates vorgesehenen Vorschlags empfahl es sich, die Annahme des geänderten STCW-Übereinkommens durch die IMO-Konferenz vom 26. Juni bis 7. Juli 1995 abzuwarten, das auch Bestimmungen für die Anerkennung von Befähigungszeugnissen auf internationaler Ebene enthält.

entfällt

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 2 NACH DEM SECHSTEN SPIEGELSTRICH (neu)

Artikel 4 Buchstabe m (Richtlinie 94/58/EG)

— Buchstabe m erhält folgende Fassung:

- m) „Schiff, das unter der Flagge eines Mitgliedstaates fährt“, ein Schiff, daß in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften registriert ist und unter seiner Flagge fährt. Schiffe, die nicht unter diese Definition fallen, werden Schiffen gleichgestellt, die eine Drittlandsflagge führen;“

(Änderung 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 4a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

2a. Der nachstehende Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

STCW-Code

- (1) Die Bestimmungen von Teil A des STCW-Codes in der zur Zeit der Verabschiedung dieser Richtlinie geltenden Form treten für alle Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt und in derselben Weise wie diese Richtlinie in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie Wirkung zu verleihen.
- (2) Die in Teil B des STCW-Codes enthaltenen Anleitungen werden von allen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie berücksichtigt.“

(Änderung 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 1 (Richtlinie 94/58/EG)

(1) Für den Einsatz auf küstennahen Reisen können die Mitgliedstaaten Normen für die Ausbildung festlegen, die weniger streng als die in dieser Richtlinie enthaltenen sind. Dabei dürfen sie an Seeleute, die auf Schiffen Dienst tun, welche die Flagge eines anderen Mitgliedstaats zu führen berechtigt sind und auf küstennahen Reisen eingesetzt werden, hinsichtlich der Ausbildung, der Erfahrung oder der Befä-

(1) Für den Einsatz auf küstennahen Reisen können die Mitgliedstaaten in Anwendung der Regel II/3 des STCW-Übereinkommens und zusätzlich dazu Ausnahmen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Normen für die Ausbildung festlegen. Dabei dürfen sie an Seeleute, die auf Schiffen Dienst tun, welche die Flagge eines anderen Mitgliedstaats zu führen berechtigt sind und auf küstennahen Reisen eingesetzt werden,

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

higung keine strengeren Anforderungen stellen als an Seeleute, die auf Schiffen Dienst tun, die ihre eigene Flagge zu führen berechtigt sind. In keinem Fall dürfen die Mitgliedstaaten in bezug auf Seeleute, die auf Schiffen unter der Flagge eines anderen Mitgliedsstaats Dienst tun, Anforderungen stellen, die über die Anforderungen der Richtlinie für nicht auf küstennahen Reisen eingesetzte Schiffe hinausgehen.

hinsichtlich der Ausbildung, der Erfahrung oder der Befähigung keine strengeren Anforderungen stellen als an Seeleute, die auf Schiffen Dienst tun, die ihre eigene Flagge zu führen berechtigt sind. In keinem Fall dürfen die Mitgliedstaaten in bezug auf Seeleute, die auf Schiffen unter der Flagge eines anderen Mitgliedsstaats Dienst tun, Anforderungen stellen, die über die Anforderungen der Richtlinie für nicht auf küstennahen Reisen eingesetzte Schiffe hinausgehen.

(Änderung 12)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5a Absatz 4 (Richtlinie 94/58/EG)

(4) *Bevor* sie über die Definition von küstennahen Reisen und die entsprechenden Ausbildungsanforderungen in Übereinstimmung mit diesem Artikel entscheiden, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Einzelheiten der geplanten Bestimmungen. *Die Mitgliedstaaten können solche Bestimmungen nur erlassen, nachdem sie entsprechend dem Verfahren des Artikels 13 genehmigt wurden.*

(4) **Wenn** sie über die Definition von küstennahen Reisen und die entsprechenden Ausbildungsanforderungen in Übereinstimmung mit diesem Artikel entscheiden, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Einzelheiten der geplanten Bestimmungen.

(Änderung 13)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5b Absatz 4 (Richtlinie 94/58/EG)

(4) Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ein Unternehmen oder eine Person befindet, bei dem oder bei der aus eindeutigen Gründen davon ausgegangen werden kann, daß sie für eine offenkundige Nichtbefolgung der Richtlinie im Sinne von Absatz 3 verantwortlich ist oder davon Kenntnis hat, müssen mit Mitgliedstaaten oder, *auf der Grundlage der Gegenseitigkeit*, mit jedem Drittland zusammenarbeiten, die ihnen gegenüber die Absicht bekunden, ein Verfahren unter ihrer Gerichtsbarkeit einzuleiten.

(4) Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ein Unternehmen oder eine Person befindet, bei dem oder bei der aus eindeutigen Gründen davon ausgegangen werden kann, daß sie für eine offenkundige Nichtbefolgung der Richtlinie im Sinne von Absatz 3 verantwortlich ist oder davon Kenntnis hat, müssen mit Mitgliedstaaten oder mit jedem Drittland zusammenarbeiten, die ihnen gegenüber die Absicht bekunden, ein Verfahren unter ihrer Gerichtsbarkeit einzuleiten.

(Änderung 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5c Absatz 4 (Richtlinie 94/58/EG)

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch die *Bestimmungen von* Abschnitt B-I/8 des STCW-Codes.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch die **in** Abschnitt B-I/8 des STCW-Codes **enthaltenen Empfehlungen**.

(Änderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5d Absatz 1 (Richtlinie 94/58/EG)

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Normen für die gesundheitliche Tauglichkeit von Seeleuten, insbesondere hinsichtlich Seh- und Hörvermögen.

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Normen für die gesundheitliche Tauglichkeit von Seeleuten, insbesondere hinsichtlich Seh- und Hörvermögen, **entsprechend der jeweiligen Tätigkeit, der Verantwortung oder den Pflichten**.

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5d Absatz 2 (Richtlinie 94/58/EG)

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Befähigungszeugnisse nur den Bewerbern erteilt werden, die die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Befähigungszeugnisse nur den Bewerbern erteilt werden, die die Anforderungen dieses Artikels **und der einschlägigen Bestimmungen des STCW-Übereinkommens** erfüllen.

(Änderung 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5d Absatz 4 Buchstabe b (Richtlinie 94/58/EG)

b) Informationen über den Status dieser Befähigungszeugnisse, Vermerke und Ausnahmegenehmigungen anderen Mitgliedstaaten oder, *auf der Grundlage der Gegenseitigkeit*, Drittländern und Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die um einen Echtheits- und Gültigkeitsnachweis für die Befähigungszeugnisse bitten, die ihnen von Seeleuten vorgelegt werden, die die Anerkennung ihrer Befähigungszeugnisse gemäß Artikel 9 oder einer Anstellung an Bord von Schiffen anstreben.

b) Informationen über den Status dieser Befähigungszeugnisse, Vermerke und Ausnahmegenehmigungen anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern und Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die um einen Echtheits- und Gültigkeitsnachweis für die Befähigungszeugnisse bitten, die ihnen von Seeleuten vorgelegt werden, die die Anerkennung ihrer Befähigungszeugnisse gemäß Artikel 9 oder einer Anstellung an Bord von Schiffen anstreben.

(Änderung 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5g Absatz 1 Buchstabe ea (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

ea) bei der Festlegung des Beginns der Reisen wird den Anforderungen von Artikel 5i über die Diensttätigkeit Rechnung getragen.

(Änderung 18)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5g Absatz 2a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

(2a) Alle Arbeitgeber, die Seeleute an einem Arbeitsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beschäftigen, müssen ihren Verpflichtungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des EU-Rechts und des einzelstaatlichen Rechts nachkommen.

(Änderung 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 5i Absatz 4 (Richtlinie 94/58/EG)

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen für die Ruhezeiten müssen in Notfällen, bei Übungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen für die Ruhezeiten müssen in Notfällen, bei Übungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden, **sofern es sich um grundlegende Arbeiten an Bord des Schiffes handelt, die aus umwelt- oder sicherheitstechnischen Gründen nicht aufgeschoben werden können bzw. die zu Beginn der Reise vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.**

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 DRITTER SPIEGELSTRICH

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c (Richtlinie 94/58/EG)

- c) Ausbilder, Ausbildungsleiter und Prüfer sind entsprechend der Art und Ebene der Ausbildung bzw. Prüfung der Befähigung von Seeleuten an Bord oder in Betrieben an Land qualifiziert.
- c) Ausbilder, Ausbildungsleiter und Prüfer **müssen ein Befähigungszeugnis für ihre Aufgabe haben** und sind entsprechend der Art und Ebene der Ausbildung bzw. Prüfung der Befähigung von Seeleuten an Bord oder in Betrieben an Land qualifiziert.

(Änderung 23)

ARTIKEL 1 NUMMER 4a (neu)

Artikel 8 Nummer 1 (Richtlinie 94/58/EG)

4a. Artikel 8 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 sind an Bord aller Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, zu jeder Zeit geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine wirksame mündliche Verständigung betreffend die Sicherheit zwischen allen Mitgliedern der Besatzung zu ermöglichen, womit insbesondere gewährleistet werden soll, daß Mitteilungen und Anordnungen rechtzeitig ihren Empfänger erreichen und richtig verstanden werden.“

(Änderung 24)

ARTIKEL 1 NUMMER 4b (neu)

Artikel 8 Nummer 1a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

4b. In Artikel 8 wird folgende Nummer hinzugefügt:

„1a. An Bord aller Passagierschiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, sowie all jener, die ihre Fahrt im Hafen eines Mitgliedstaats beginnen und/oder beenden, ist im Interesse eines effizienten Einsatzes der Besatzung in Sicherheitsfragen eine Arbeitssprache festzulegen. Diese Sprache ist im Logbuch zu vermerken. Das Unternehmen oder gegebenenfalls der Kapitän haben die geeignete Sprache festzulegen. Die Seeleute müssen diese verstehen und erforderlichenfalls Anweisungen und Instruktionen in dieser Sprache erteilen bzw. in dieser Sprache Meldung machen können.

Ist die Arbeitssprache keine Amtssprache des Mitgliedstaates, müssen alle auszuhängenden Pläne und Listen eine Übersetzung in die Arbeitssprache enthalten.“

(Änderung 25)

ARTIKEL 1 NUMMER 4c (neu)

Artikel 8 Nummern 3 und 4 (Richtlinie 94/58/EG)

4c. In Artikel 8 erhalten die Nummern 3 und 4 folgenden Wortlaut:

„3. An Bord von Öltankschiffen, Chemikaliertankschiffen oder Flüssiggastankschiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, müssen sich der Kapitän, die Offiziere und die Schiffleute untereinander in einer gemeinsamen Arbeitssprache bzw. in gemeinsamen Arbeitssprachen verständigen können.

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

4. Bei der Durchführung der Hafenstaatkontrolle gemäß Richtlinie 95/21/EG überprüfen die Mitgliedstaaten bei Schiffen, die unter der Flagge eines Drittstaates fahren, ob diese Schiffe diesen Artikel ebenfalls erfüllen.“

(Änderung 26)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer v dritter Spiegelstrich (Richtlinie 94/58/EG)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — einen anerkannten Kurs am Simulator für die automatische Radar-Plotthilfe (ARPA) abgeschlossen hat, wenn der Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung für mit einer ARPA-Anlage ausgerüstete Schiffe gültig sein soll, | <ul style="list-style-type: none"> — für Dienste, die dies erfordern, einen anerkannten Kurs am Simulator für die automatische Radar-Plotthilfe (ARPA) abgeschlossen hat, wenn der Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung für mit einer ARPA-Anlage ausgerüstete Schiffe gültig sein soll, |
|---|---|

(Änderung 27)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i erster Spiegelstrich (Richtlinie 94/58/EG)

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — ausbildungsgerechte <i>Räumlichkeiten und</i> Einrichtungen zur Durchführung von zugelassenen Seefahrtskursen und Ausbildungsprogrammen, | <ul style="list-style-type: none"> — ausbildungsgerechte Einrichtungen zur Durchführung von zugelassenen Seefahrtskursen und Ausbildungsprogrammen, |
|--|--|

(Änderung 28)

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 3a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

3a. Für die vollständige Einhaltung der in den Nummern 1, 2 und 3 dieses Absatzes genannten Kriterien und Anforderungen ist ausschließlich das Drittland zuständig, das die Zeugnisse ausstellt. Bei Anerkennung dieser Zeugnisse durch den Mitgliedstaat, der der Flaggenstaat ist, sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, daß die das Zeugnis ausstellende Vertragspartei das STCW-Übereinkommen einhält.

(Änderung 29)

ARTIKEL 1 NUMMER 5a (neu)

Artikel 9a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

5a. Folgender neuer Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Die Mitgliedstaaten treffen die entsprechenden Vorkehrungen und verhängen Sanktionen für den Fall, daß die zuständige Hafenbehörde des Mitgliedstaats bei der Inspektion feststellt, daß Kapitän, Offiziere und Schiffsleute nicht die berufliche Befähigung für die ihnen übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Schiffssicherheit und der Vermeidung von Umweltverschmutzung nachweisen können.“

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 30)

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 10a Absatz 3 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu) (Richtlinie 94/58/EG)

- ein Lotse oder eine Hafenbehörde hat die zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, daß in bezug auf eine Besatzung Unzulänglichkeiten bestehen, die die sichere Führung des Schiffes bzw. die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen können.

(Änderung 31)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 12 Absatz 1 (Richtlinie 94/58/EG)

7. In Artikel 12 Absatz 1 wird die Aufzählung „und s“ durch „s und y“ ersetzt.

7. Artikel 12 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Diese Richtlinie kann nach dem Verfahren des Artikels 13 geändert werden, damit später in Kraft getretene Änderungen der in Artikel 4 Buchstaben p, q, r, u, w, x und y genannten internationalen Übereinkommen und Kodizes in diese Richtlinie übernommen werden können.

(2) Diese Richtlinie kann auch gemäß dem Verfahren von Artikel 189 c des Vertrags in Abständen von fünf Jahren geändert werden, damit die Ergebnisse und Empfehlungen infolge einer Auswertung der Verfahren und Kriterien für die in Anhang Ia genannte Anerkennung der Zeugnisse von Drittländern im Sinne dieser Richtlinie angewendet werden können.

(3) Nach Verabschiedung neuer Übereinkünfte oder Protokolle zu dem in Artikel 4 Buchstabe u genannten STCW-Übereinkommen beschließt der Rat gemäß Artikel 189 c des Vertrags unter Berücksichtigung der parlamentarischen Verfahren der Mitgliedstaaten sowie auch der einschlägigen Verfahren innerhalb der IMO über die Modalitäten der Ratifikation dieser Übereinkünfte oder Protokolle und sorgt dafür, daß sie in den Mitgliedstaaten einheitlich und gleichzeitig angewendet werden.“

(Änderung 32)

ANHANG KAPITEL I NUMMER 1

1. Die Regeln in diesem Anhang werden durch die Vorschriften in Teil A des auf der IMO-Konferenz vom 26. Juni bis 7. Juli 1995 angenommenen STCW-Codes in der am... [1997] geltenden Fassung ergänzt, wobei

1.1. jeder Bezug auf eine Anforderung in einer Regel zugleich auch einen Bezug auf den entsprechenden Abschnitt von Teil A des STCW-Codes darstellt;

1.2. im Zusammenhang mit der Anwendung der Regeln der entsprechende Anleitung und die entsprechenden Erläuterungen aus Teil B des STCW-Codes nach Möglichkeit in vollstem Umfang berücksichtigt werden sollten, um eine einheitlichere Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens weltweit zu erreichen.

1. Die Regeln in diesem Anhang werden durch die Vorschriften in Teil A des auf der IMO-Konferenz vom 26. Juni bis 7. Juli 1995 angenommenen STCW-Codes in der am... [1997] geltenden Fassung ergänzt.

entfällt

entfällt

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

ANHANG KAPITEL VI REGEL VII/1

Seeleute müssen eine Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung entsprechend Abschnitt A-VI/1 des STCW-Kodes erhalten *und* die *darin* enthaltenen entsprechenden Befähigungsanforderungen erfüllen.

Seeleute müssen eine Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung entsprechend Abschnitt A-VI/1 des STCW-Kodes **sowie gemäß Artikel 12 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und der Ausbildungsverpflichtungen des Arbeitgebers aufgrund anderer Richtlinien im Bereich Gesundheit und Sicherheit** erhalten. **Die Seeleute müssen die dort** enthaltenen entsprechenden Befähigungsanforderungen erfüllen.

(Änderung 34)

ANHANG KAPITEL VIII REGEL VIII/1 ZIFFER 2 BUCHSTABE *da* (neu)

da) **nautische Wachoffiziere, die die Brücke aufgrund anderer Pflichten oder bei Beendigung der Wache verlassen, dies erst nach Ablösung durch einen anderen Wachoffizier sowie nach ordnungsgemäß erfolgter Wachübergabe tun dürfen.**

(Änderung 35)

ANHANG Ia (neu)

ANHANG Ia

VERFAHREN UND KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON ZEUGNISSEN VON DRITTLÄNDERN

Ein Mitgliedstaat darf entsprechende Befähigungsnachweise von Seeleuten, die durch Drittländer ausgestellt sind, für den Dienst auf Schiffen, die unter ihrer Flagge fahren, nur dann anerkennen und bestätigen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zur Anerkennung vorgelegten entsprechenden Befähigungszeugnisse müssen von einem Unterzeichnerstaat des STCW-Übereinkommens ausgestellt sein.
2. Der Drittstaat, der das entsprechende Befähigungszeugnis ausgestellt hat, muß vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation als Staat ausgewiesen sein, der die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens voll und ganz einhält.
 - 3.1. Ist die in Ziffer 2 genannte Forderung nicht erfüllt, so muß der Drittstaat dem Mitgliedstaat und gegebenenfalls der IMO Informationen über folgende Punkte unterbreiten:
 - a) Texte von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Regelungen und Rechtsinstrumenten, die sich auf die Umsetzung des STCW-Übereinkommens beziehen;
 - b) detaillierte Angaben über Inhalt und Dauer der Ausbildungsgänge, einschließlich einer klaren Darlegung der geltenden Bildungs-, Ausbildungs-, Prüfungs-, Eignungsbeurteilungs- und Zertifizierungspolitik;
 - c) Prüfungs- und sonstige Voraussetzungen für jede Art von Befähigungszeugnis, das in Übereinstimmung mit dem STCW-Übereinkommen auf nationaler Ebene ausgestellt wird;
 - d) detaillierte Angaben über Inhalt und Dauer von Auffrischungs- und Anpassungsfortbildungsmaßnahmen und ihre Bewertung;

Donnerstag, 28. Mai 1997

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- e) eine ausreichende Anzahl von Musterzeugnissen, die gemäß dem STCW-Übereinkommen ausgestellt werden;
- f) Information über das staatliche System;
- g) kurze Darlegung der rechtlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Regeln eingehalten werden, insbesondere was Ausbildung und Bewertung und Ausstellung und Registrierung von Befähigungszeugnissen anbelangt;
- h) eine kurze Beschreibung der angewandten Verfahren zur Genehmigung, Beglaubigung und Anerkennung von Ausbildung und Prüfungen und der im STCW-Übereinkommen geforderten Befähigungsbewertungen, der damit verbundenen Voraussetzungen und eine Liste der gewährten Genehmigungen, Beglaubigungen und Anerkennungen.

3.2. Der Mitgliedstaat vergleicht die in der Information gegebenen Fakten mit allen einschlägigen Forderungen des STCW-Übereinkommens, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens voll und ganz befolgt werden.

4.1. Der Mitgliedstaat überprüft durch alle erforderlichen Maßnahmen, was auch die Inspektion der Räumlichkeiten und Verfahren beinhalten kann, daß die Erfordernisse hinsichtlich der Befähigungsanforderungen, der Ausstellung und Beglaubigung von Zeugnissen und der schriftlichen Niederlegung voll eingehalten werden und ein System von Qualitätsstandards aufgestellt wurde.

4.2. Der Mitgliedstaat gewährleistet, daß mit dem betreffenden Land eine Vereinbarung getroffen wird, daß jede wesentliche Änderung an den Ausbildungs- und Zeugnisregelungen, die gemäß dem STCW-Übereinkommen getroffen wurden, unverzüglich mitgeteilt wird.

5. Die Mitgliedstaaten stellen gemäß dem Verfahren von Artikel 13 eine Liste mit den Namen der Drittländer auf, in denen zusätzlich zu dem in Ziffer 3.2 genannten Verfahren die in Ziffer 4.1 genannte Überprüfung von Einrichtungen und Verfahren verbindlich ist, und aktualisieren sie regelmäßig.

6. Die Mitgliedstaaten, die ein Seefahrtsinstitut oder einen Seefahrtsausbildungsgang anerkennen oder genehmigen, halten dabei gemäß den Bestimmungen von Ziffer 5 die vorgeschriebenen Kriterien ein.

7. Befähigungszeugnisse, für die die Anerkennung beantragt wird, müssen eine gültige Beglaubigung beinhalten oder von einer solchen begleitet sein, daß sie von der obengenannten Vertragspartei ausgestellt sind.

8. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Seeleute, die Befähigungszeugnisse für leitende Funktionen zur Anerkennung vorlegen, Kenntnisse der seerechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten besitzen entsprechend den Funktionen, zu deren Ausübung sie befähigt sind.

9. Befähigungszeugnisse und Beglaubigungen, die von einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs in Anerkennung oder in Bestätigung der Anerkennung eines von einem Drittland ausgestellten Befähigungszeugnisses ausgestellt sind, können nicht als Grundlage für eine weitere Anerkennung durch einen anderen Mitgliedstaat benutzt werden.

Donnerstag, 29. Mai 1997

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (KOM(96)0470 – C4-0550/96 – 96/0240(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0470 – 96/0240(SYN) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 84 Absatz 2 und 189 c des EG-Vertrags konsultiert (C4-0550/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0174/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 05.12.1996, S. 1.

5. Europäisches Informationssystem (E.I.S.) – Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich *

a) A4-0062/97

Entwurf eines Rechtsaktes des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens über das Europäische Informationssystem (9277/1/95 – C4-0249/95/rev)

Dieser Entwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

ENTWURF EINES RECHTSAKTS

(Änderung 1)

<i>ENTWURF EINES RECHTSAKTS DES RATES über die Fertigstellung des Übereinkommens über das Europäische Informationssystem</i>	entfällt
<i>DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –</i>	entfällt
<i>gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c,</i>	entfällt

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

in der Erwägung, daß für die Zwecke der Verwirklichung der Ziele der Union die Mitgliedstaaten die Regeln für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der diesbezüglichen Kontrolle, die justizielle Zusammenarbeit und die polizeiliche Zusammenarbeit als Fragen von gemeinsamem Interesse, die unter die mit Titel VI des Vertrags eingeführte Zusammenarbeit fallen, betrachten –

entfällt

beschließt, daß das in der Anlage enthaltene Übereinkommen fertiggestellt ist, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wird;

entfällt

empfiehlt das Übereinkommen den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

entfälltANLAGE
ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS

(Änderung 2)

Titel und Bezugsvermerke

ANLAGE

ÜBEREINKOMMEN aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das Europäische Informationssystem

Verordnung (EG) Nr.... des Rates vom... zur Errichtung eines Europäischen Informationssystems im Hinblick auf die Kontrollen an den Außengrenzen und den freien Personenverkehr,

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom...

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN des vorliegenden Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

Der Rat der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235,

in Kenntnis des geänderten Vorschlags des Vorsitzes⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

⁽¹⁾ 9277/1/95 CK 4 36 rev. 1

(Änderung 3)

Erwägung -1 (neu)

in der Erwägung, daß durch die Aufhebung der Binnengrenzen eine Situation entstanden ist, in der Personenkontrollen auf eine andere Art und Weise durchgeführt werden müssen und daß hierfür informatisierte Systeme auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind,

(Änderung 34)

Erwägung 1

eingedenk der gemeinsamen Zielsetzung, einen Raum *ohne Binnengrenzen* zu schaffen, in dem der freie Personenverkehr gemäß Artikel 7 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet ist,

eingedenk der gemeinsamen Zielsetzung, einen Raum **der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** zu schaffen **und zu bewahren**, in dem der freie Personenverkehr gemäß Artikel 7 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet ist,

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 35)

Erwägungen 3 und 4

in der Erwägung, daß die Verwirklichung dieses Ziels auch Fortschritte in der polizeilichen und der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere durch die rasche Weitergabe von Informationen über gesuchte, zu überwachende oder festzunehmende Personen, voraussetzt,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung dieses Ziels auch Fortschritte in der *zollrechtlichen*, polizeilichen und der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere durch die rasche Weitergabe von Informationen über gesuchte, zu überwachende oder festzunehmende Personen, voraussetzt,

in der Erwägung, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen und der illegalen Einwanderung wirksam entgegenzutreten,

in der Erwägung, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen und der illegalen Einwanderung wirksam entgegenzutreten, **und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit,**

(Änderung 36)

Erwägungen 5a bis 5e (neu)

in der Erwägung, daß dem Übereinkommen 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981) Rechnung getragen werden muß,

in der Erwägung, daß Drittländern, die die Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele des Informationssystems teilen, der Zugang zum Informationssystem nach Möglichkeit offenstehen sollte, und zwar im Wege von zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft zu schließenden Abkommen,

in der Erwägung, daß die vorliegende Verordnung gegebenenfalls nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren angepaßt werden kann, um eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Informationssystems zu beschließen, insbesondere im Lichte der Entwicklung der Befugnisse der Gemeinschaft,

in der Erwägung, daß in Artikel K.1 des Vertrags über die Europäische Union zwar die Kontrollen an den Außengrenzen erwähnt werden, daß die Befugnisse gemäß Titel VI des Vertrags jedoch nur dann gelten, wenn keine Gemeinschaftsbefugnisse bestehen und es sich hier um eine Frage handelt, die unmittelbar und untrennbar mit der Freizügigkeit verbunden ist;

in der Erwägung, daß der Vertrag zur Durchführung dieser Verordnung keine anderen Befugnisse als die gemäß Artikel 235 vorsieht.

(Änderung 4)

Kapitel 1 Titel (neu) und Artikel 1 Absatz 1

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichten und unterhalten ein gemeinsames Informationssystem, nachstehend das Europäische Informationssystem genannt, das aus einem nationalen Teil, der in jedem Mitgliedstaat errichtet und unterhalten wird, und einer gesonderten technischen Unterstützungseinheit besteht. Durch das Europäische Informationssystem werden Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durch-

Einleitung

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union **und die Kommission** errichten und unterhalten ein gemeinsames Informationssystem, nachstehend das Europäische Informationssystem genannt, das aus einem nationalen Teil, der in jedem Mitgliedstaat errichtet und unterhalten wird, und einer gesonderten technischen Unterstützungseinheit besteht. Durch das Europäische Informationssystem werden Ausschreibungen,

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATES

geführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten sowie, beschränkt auf die Informationskategorie nach Artikel 5 dieses *Übereinkommens*, für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens, zur Erteilung der Aufenthaltstitel und zur Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung *des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten* über das Überschreiten der Außengrenzen, nachstehend Außengrenzen-Übereinkommen genannt, zum Abruf im automatisierten Verfahren ber Artikel 1

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten sowie, beschränkt auf die Informationskategorie nach Artikel 5 dieser **Verordnung**, für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens, zur Erteilung der Aufenthaltstitel und zur Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung **der Verordnung** über das Überschreiten der Außengrenzen, nachstehend **Außengrenzen-Verordnung** genannt, zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

(Durchgehend ist in diesem Sinne „Übereinkommen“ durch „Verordnung“ zu ersetzen.)

(Änderung 5)

Kapitel 1 Artikel 1 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten errichten und unterhalten in gemeinsamer Verantwortung und auf gemeinsame Kosten die technische Unterstützungseinheit des Europäischen Informationssystems. Die Französische Republik ist zuständig für diese Unterstützungseinheit; sie wird in Straßburg eingerichtet. Die technische Unterstützungseinheit umfaßt einen Bestand, der der On-line-Übermittlung der Informationen an die nationalen Bestände dient, wodurch gewährleistet wird, daß die nationalen Bestände identisch bleiben. In den Bestand der technischen Unterstützungseinheit werden Ausschreibungen von Personen und Sachen aufgenommen, soweit sie sich auf alle Mitgliedstaaten beziehen. Der Bestand der technischen Unterstützungseinheit umfaßt keine anderen als die nach diesem Absatz und nach Artikel 19 vorgesehenen Daten.

(3) **Die Kommission errichtet, unterhält und ist innerhalb ihrer Befugnisse verantwortlich** für die technische Unterstützungseinheit des Europäischen Informationssystems. Die Französische Republik **führt die für diese Unterstützungseinheit erforderlichen Arbeiten unter Verantwortung der Kommission aus; die technische Unterstützungseinheit** wird in Straßburg eingerichtet. Die technische Unterstützungseinheit umfaßt einen Bestand, der der On-line-Übermittlung der Informationen an die nationalen Bestände dient, wodurch gewährleistet wird, daß die nationalen Bestände identisch bleiben. In den Bestand der technischen Unterstützungseinheit werden Ausschreibungen von Personen und Sachen aufgenommen, soweit sie sich auf alle Mitgliedstaaten beziehen. Der Bestand der technischen Unterstützungseinheit umfaßt keine anderen als die nach diesem Absatz und nach Artikel 19 vorgesehenen Daten.

(Änderung 6)

Kapitel 1 Artikel 1a (neu)

Zielsetzung

Artikel 1a

(1) **Das Europäische Informationssystem ist ein System, das den Zoll-, Polizei- und Gerichtsbehörden grundsätzlich Angaben über Straftaten und Gefahren für die öffentliche Ordnung zur Verfügung stellt, die so schwerwiegend sind, daß dazu in der Gemeinschaft, in der die Möglichkeit der Freizügigkeit gegeben ist,**

- a) **die Benachrichtigung der Polizei- und Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten nützlich sein kann;**
- b) **auf der Grundlage der Angaben eine Festnahme bzw. Auslieferung erfolgen kann;**
- c) **eine grenzübergreifende Zusammenarbeit in der einen oder anderen Form notwendig ist.**

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Das Europäische Informationssystem darf auf keinen Fall Informationen enthalten, deren Bedeutung über die lokale oder nationale Ebene nicht hinausreicht.

(2) Das Europäische Informationssystem kann ebenfalls eine Rolle spielen bei:

- a) der gemeinsamen Asylpolitik,
- b) der Visumpolitik,
- c) der Klärung der Frage, ob eine vermißte Person noch am Leben ist.

(Änderung 7)

Kapitel 1 Artikel 1b (neu)

Artikel 1b

Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Europäische Informationssystem müssen der Grund für ihre Mitteilung sowie ihre Kategorie deutlich auf dem Bildschirm erscheinen.

(Änderung 8)

Kapitel 2 Artikel 2

Zweck des Europäischen Informationssystems ist es, anhand der aus diesem System erteilten Informationen *die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates zu gewährleisten* und die Durchführung des *Außengrenzen-Übereinkommens* zu ermöglichen, damit insbesondere die Anwendung des im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsatzes der Freizügigkeit erleichtert wird.

Zweck des Europäischen Informationssystems ist es, **sowohl innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft als auch an den Außengrenzen** anhand der aus diesem System erteilten Informationen **ohne Verlust an Sicherheit** die Durchführung der **Außengrenzen-Verordnung** zu ermöglichen, damit insbesondere die Anwendung des im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsatzes der Freizügigkeit erleichtert wird.

(Änderung 9)

Kapitel 2 Artikel 3 Absatz 4

(4) Sofern ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung nach Artikel 4, 6 oder 8 für nicht vereinbar hält mit seinem nationalen Recht, mit seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, kann er nachträglich die Ausschreibung in dem Bestand seines nationalen Teils des Europäischen Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß die Maßnahme in seinem Hoheitsgebiet nicht im Zusammenhang mit dem Grund der Ausschreibung vollzogen wird; in diesem Fall ist er verpflichtet, alle anderen Mitgliedstaaten zu konsultieren. Wenn der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung nicht zurückzieht, bleibt die Ausschreibung für alle anderen Mitgliedstaaten nach wie vor gültig.

(4) Sofern ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung nach Artikel 4, 6 oder 8 für nicht vereinbar hält mit seinem nationalen Recht, mit seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, kann er nachträglich die Ausschreibung in dem Bestand seines nationalen Teils des Europäischen Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß die Maßnahme in seinem Hoheitsgebiet nicht im Zusammenhang mit dem Grund der Ausschreibung vollzogen wird; in diesem Fall ist er verpflichtet, **die Kommission und** alle anderen Mitgliedstaaten zu konsultieren. Wenn der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung nicht zurückzieht, bleibt die Ausschreibung für alle anderen Mitgliedstaaten nach wie vor gültig.

(Änderung 10)

Kapitel 2 Artikel 4 Absatz 1

(1) Daten in bezug auf Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird, werden auf Antrag der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats aufgenommen.

(1) Daten in bezug auf Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird, werden auf Antrag der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats aufgenommen. **Diese Ausschreibung ist nur möglich, wenn dazu die zur Festnahme im eigenen Staat erforderlichen Voraussetzungen gegeben und die notwendigen Formalitäten erfüllt sind.**

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Kapitel 2 Artikel 8 Absatz 2

(2) Eine Ausschreibung dieser Art ist zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die betroffene Person *in erheblichem Umfang äußerst* schwere Straftaten plant oder begeht, oder
- b) *die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten läßt, daß er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.*

(2) Eine Ausschreibung dieser Art ist **zum Schutz der öffentlichen Ordnung**, zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig, wenn konkrete **und verlässliche** Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die betroffene Person schwere Straftaten plant oder begeht oder **daran beteiligt ist**.

(Änderung 12)

Kapitel 2 Artikel 9 Absatz 4

(4) Zusätzlich zu diesen Kategorien von Sachen können durch Entscheidung des Exekutivkomitees andere Kategorien von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen in das Europäische Informationssystem einbezogen werden. Eine solche Entscheidung sollte auch den Zeitraum für die Speicherung im Einklang mit Artikel 18 *dieses Übereinkommens* abdecken.

(4) Zusätzlich zu diesen Kategorien von Sachen können durch Entscheidung des Exekutivkomitees andere Kategorien von gestohlenen, unterschlagenen **oder nachgeahmten Waren** oder sonst abhanden gekommenen Sachen in das Europäische Informationssystem einbezogen werden. Eine solche Entscheidung sollte auch den Zeitraum für die Speicherung im Einklang mit Artikel 18 **dieser Verordnung** abdecken.

(Änderung 13)

Kapitel 3 Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Solange innerhalb der Gemeinschaft keine gemeinsame konkrete Visumpolitik und keine gemeinsame Asylpolitik in Kraft sind, werden zurückgewiesene Asylbewerber grundsätzlich nicht im System erfaßt; die Aufnahme in die Liste der unerwünschten Ausländer findet nur im Falle schwerwiegender Straftaten statt.

(Änderung 14)

Kapitel 3 Artikel 10 Absatz 4

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem *Exekutivausschuß* die Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen. Dabei wird für jede Behörde angegeben, welche Daten für welche Aufgaben sie abrufen darf.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt **der Kommission** die Liste der zuständigen **Zoll-, Polizei- und Justizbehörden**, die berechtigt sind, die im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen. Dabei wird für jede Behörde angegeben, welche Daten für welche Aufgaben sie abrufen darf.

(Änderung 15)

Kapitel 3 Artikel 17 Absatz 1

(1) Die gemäß den Artikeln 4 bis 8 in das Europäische Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Spätestens *drei Jahre* nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von dem ausschreibenden Mitgliedstaat zu prüfen. *Für die Ausschreibung gemäß Artikel 8 beträgt diese Frist ein Jahr.*

(1) Die gemäß den Artikeln 4 bis 8 in das Europäische Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Spätestens **ein Jahr** nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von dem ausschreibenden Mitgliedstaat zu prüfen.

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Kapitel 3 Artikel 20 Absatz 1

(1) Das Recht jeder Person, über die zu ihrer Person im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, richtet sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Soweit das nationale Recht dies vorsieht, entscheidet die in Artikel 31 vorgesehene nationale Kontrollinstanz, ob und in welcher Weise ihr Auskunft erteilt wird. Ein Mitgliedstaat, der selber die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, *darf Auskunft zu diesen Daten nur erteilen, wenn er vorher dem ausschreibenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.*

(1) Das Recht jeder Person, über die zu ihrer Person im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, richtet sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Soweit das nationale Recht dies vorsieht, entscheidet die in Artikel 31 vorgesehene nationale Kontrollinstanz, ob und in welcher Weise ihr Auskunft erteilt wird. Ein Mitgliedstaat, der selber die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, **leitet diesen Antrag über die Kommission an den Mitgliedstaat weiter, der die Ausschreibung vorgenommen hat.**

(Änderung 17)

Kapitel 3 Artikel 20 Absatz 2

(2) Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. *Sie unterbleibt immer während der Ausschreibungsfrist zur verdeckten Registrierung nach Maßgabe des Artikels 8 dieses Übereinkommens.*

(2) Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. **Die normale Ablehnung wird dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Monaten unter Angabe von Gründen mitgeteilt; bei einer Ausschreibung zur verdeckten Registrierung wird die Ablehnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt; die diesbezügliche Begründung wird anschließend innerhalb einer Frist von 10 Monaten mitgeteilt.**

(Änderung 18)

Kapitel 3 Artikel 22 Absätze 2a und 2b (neu)

(2a) Der Einspruch bei dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde greift in keiner Weise der Möglichkeit vor, Streitfälle dem Gericht erster Instanz oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen, sowie der Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Anträge auf Vorabentscheidung zu unterbreiten.

(2b) Beschlüsse des Gerichts erster Instanz oder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften veranlassen die Mitgliedstaaten und die Kommission, bei der Durchführung dieser Verordnung die Änderungen vorzunehmen, die gegebenenfalls durch diese Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

(Änderung 19)

Kapitel 3 Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und b

a) Eine Nutzung der personenbezogenen Daten durch den empfangenden Mitgliedstaat ist ausschließlich zu den Zwecken zulässig, zu denen die Übermittlung solcher Daten in diesem Übereinkommen vorgesehen ist; *eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats und nur nach Maßgabe des Rechts des empfangenden Mitgliedstaats zulässig. Die Zustimmung darf erteilt werden, soweit das nationale Recht des übermittelnden Mitgliedstaats dies zuläßt.*

a) Eine Nutzung der personenbezogenen Daten durch den empfangenden Mitgliedstaat ist ausschließlich zu den Zwecken zulässig, zu denen die Übermittlung solcher Daten in **dieser Verordnung** vorgesehen ist;

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- b) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich durch die Behörden und Gerichte genutzt werden, die *für eine Aufgabe im Rahmen der Zwecke nach Buchstabe a zuständig sind.*

- b) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich durch die Behörden und Gerichte genutzt werden, die **im Rahmen von Artikel 10 dazu ausgewiesen wurden;**

(Änderung 20)

Kapitel 3 Artikel 28 Absatz 2

- (2) Jeder Mitgliedstaat hat für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Diese sind der in Artikel 32 genannten gemeinsamen Kontrollinstanz mitzuteilen.

- (2) Jeder Mitgliedstaat hat für die Übermittlung von Daten an **die von ihm ermächtigten** Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Diese sind der in Artikel 32 genannten gemeinsamen Kontrollinstanz mitzuteilen.

(Änderung 21)

Kapitel 4 Artikel 29

Artikel 29

- (1) *Die Maßnahmen zur Verwaltung, Kontrolle, Überwachung und allgemeinen Durchführung des Übereinkommens werden von den im Rat vereinigten Hohen Vertragsparteien angenommen.*

entfällt

- (2) *Die Befugnisse der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Instanz bleiben hiervon unberührt.*

entfällt

- (3) *Die Hohen Vertragsparteien fassen ihre Beschlüsse einstimmig.*

entfällt

(Änderung 22)

Kapitel 4 Artikel 30 Absatz 6

- (6) Die Mitgliedstaaten teilen *einander über den Verwahrer* die nach den Absätzen 1 und 4 bestimmten Stellen mit.

- (6) Die Mitgliedstaaten teilen **der Kommission** die nach den Absätzen 1 und 4 bestimmten Stellen mit. **Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung dieser Daten im Amtsblatt.**

(Änderung 23)

Kapitel 4 Artikel 31 Absatz 2

- (2) Jeder hat das Recht, die nationalen Kontrollinstanzen zu ersuchen, die zu seiner Person im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an den das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch einen anderen Mitgliedstaat eingegeben, *so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz dieses Mitgliedstaats.*

- (2) Jeder hat das Recht, die nationalen Kontrollinstanzen zu ersuchen, die zu seiner Person im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an den das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch einen anderen Mitgliedstaat eingegeben, **so wird das Ersuchen über die Kommission an die Kontrollinstanz des Mitgliedstaats weitergeleitet, der die Daten eingegeben hat. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten wird das Ersuchen beantwortet.**

(Änderung 24)

Kapitel 4 Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1

- (1) Zur Überwachung *der technischen Unterstützungseinheit* des Europäischen Informationssystems wird eine gemein-

- (1) Zur Überwachung **der Nutzung und des Funktionierens** des Europäischen Informationssystems wird eine gemein-

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

same Kontrollinstanz eingerichtet, die sich höchstens aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen zusammensetzt. Jede Delegation hat bei Abstimmungen eine Stimme.

same Kontrollinstanz eingerichtet, die sich höchstens aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen **und der Kommission** zusammensetzt. **Die Kommission führt den Vorsitz.** Jede Delegation hat bei Abstimmungen eine Stimme. **Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Kommission den Ausschlag.**

(Änderung 25)

Kapitel 4 Artikel 32 Absatz 2

(2) *In bezug auf die technische Unterstützungseinheit* hat die gemeinsame Kontrollinstanz die richtige Anwendung der Bestimmungen *dieses Übereinkommens* zu überprüfen. Sie hat hierfür Zugriff auf den zentralen Bestand.

(2) **Unbeschadet der Befugnisse der Kommission** hat die gemeinsame Kontrollinstanz die richtige Anwendung der Bestimmungen **dieser Verordnung** zu überprüfen. Sie hat hierfür Zugriff auf den zentralen Bestand.

(Änderung 26)

Kapitel 4 Artikel 32 Absatz 4

(4) Die von der gemeinsamen Kontrollinstanz erstellten Berichte werden an die Stellen übermittelt, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln.

(4) Die von der gemeinsamen Kontrollinstanz erstellten Berichte werden an **die Kommission, den Rat, das Europäische Parlament und an die Stellen** übermittelt, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln.

(Änderung 27)

Kapitel 5 Artikel 33

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit nach Artikel 1 Absatz 3, einschließlich der Kosten der Kommunikationsmittel, die für die Verbindung der nationalen Teile des Europäischen Informationssystems mit der technischen Unterstützungseinheit erforderlich sind, werden *von den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen. Der zu leistende Kostenanteil der einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Anteil ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten in dem Jahr, das dem Jahr vorangeht, in dem die Kosten anfallen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet der Begriff „Bruttosozialprodukt“ das in der Richtlinie 89/130/EWG vom 13. Februar 1989 oder in gemeinschaftlichen Rechtsakten, die diese Richtlinie ändern oder an ihre Stelle treten, definierte Bruttosozialprodukt.*

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit nach Artikel 1 Absatz 3, einschließlich der Kosten der Kommunikationsmittel, die für die Verbindung der nationalen Teile des Europäischen Informationssystems mit der technischen Unterstützungseinheit erforderlich sind, werden **aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft finanziert.**

(2) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb seines nationalen Teils *des Europäischen Informationssystems* trägt jeder Mitgliedstaat selbst.

(2) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb seines nationalen Teils trägt jeder Mitgliedstaat selbst.

(Änderung 28)

Kapitel 6 Artikel 35

Vorbehalte zu diesen Übereinkommen sind mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 8 erwähnten nicht zulässig.

Im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verwirklichung des Europäischen Informationssystems sowie Vorschläge zur Anpassung oder Erweiterung der Aufgaben des Europäischen Informationssystems, insbesondere im Lichte der Entwicklung der Befugnisse der Gemeinschaft.

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Kapitel 6 Artikel 36

(1) *Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.*

Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(2) *Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.*

entfällt

(3) *Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von zwei Monaten nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat folgt, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.*

entfällt

(4) *Dieses Übereinkommen findet vier Monate nach seinem Inkrafttreten Anwendung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Personen.*

entfällt

(5) *Stellen die im Rat vereinigten Hohen Vertragsparteien jedoch fest, daß das Europäische Informationssystem zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht in allen Mitgliedstaaten betriebsbereit und zugänglich ist, so verschieben sie durch einstimmigen Beschluß die Anwendung des Übereinkommens auf einen späteren Zeitpunkt.*

entfällt

(Änderung 30)

Kapitel 6 Artikel 37

Artikel 37

(1) *Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.*

entfällt

(2) *Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.*

entfällt

(3) *Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.*

entfällt

(4) *Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Mitgliedstaat am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgt, oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft ist, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Personen für den beitretenden Staat in Kraft tritt.*

entfällt

(5) *Stellen die im Rat vereinigten Hohen Vertragsparteien jedoch fest, daß das Europäische Informationssystem im beitretenden Staat nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt betriebsbereit und zugänglich ist, so verschieben sie durch einstimmigen Beschluß die Anwendung des Übereinkommens auf diesen Staat auf einen späteren Zeitpunkt.*

entfällt

Donnerstag, 29. Mai 1997

ENTWURF
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Kapitel 6 Artikel 38

Artikel 38

- (1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer übermittelt, der ihn dem Rat und der Kommission mitteilt. **entfällt**
- (2) Die Änderungen werden vom Rat beschlossen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt. **entfällt**
- (3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Änderungen treten gemäß Artikel 36 Absatz 3 in Kraft **entfällt**

(Änderung 32)

Kapitel 6 Artikel 39

Artikel 39

- (1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union. **entfällt**
- (2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, den Beginn der Anwendung, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen. **entfällt**

(Änderung 33)

Schlußabschnitt

- ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt. **entfällt**
- GESCHEHEN ZU..... am..... in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. **entfällt**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Rechtsaktes des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens über das Europäische Informationssystem (9277/1/95 – C4-0249/95/rev)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Rechtsaktes (9277/1/95),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0249/95/rev),
- gestützt auf Artikel 58 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0062/97),

Donnerstag, 29. Mai 1997

1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. wünscht vom Rat und der Kommission über ihre Absichten hinsichtlich des vom Parlament gebilligten Text unterrichtet zu werden;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A4-0060/97

Entschließung zu I. dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Fertigstellung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und die Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich (C4-0248/95 und C4-0520/95) und II. dem Rechtsakt des Rates vom 29. November 1996 über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung und der diesem Protokoll beigefügten Erklärungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Textes des Rechtsakts des Rates vom 26. Juli 1995 über die Fertigstellung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich ⁽¹⁾, des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich ⁽²⁾ und die Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich (C4-0248/95 und C4-0520/95) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Rechtsakts des Rates vom 29. November 1996 über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung und der diesem Protokoll beigefügten Erklärungen ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel K.1, K.3 und K.6 des Vertrags über die Europäische Union,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und den Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0060/97),
- A. in der Erwägung, daß neben dem Zollinformationssystem (nachstehend ZIS) folgende Informationssysteme für den Bereich von Titel VI des EU-Vertrags bestehen, entwickelt werden oder vorgeschlagen wurden:
- Schengener Informationssystem
 - Europol
 - Eurodac
- und daß im Rahmen des ersten Pfeilers darüber hinaus noch das System REITOX für Drogen zur Verfügung steht,
- B. in der Erwägung, daß ein Ausbau von CIREA und CIREFI zu informatisierten Systemen nicht wünschenswert ist, weil dadurch das Risiko von Doppelarbeit noch vergrößert würde,
- C. in der Erwägung, daß Informationssysteme, die es den Beamten, die für die Überwachung des Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital an den Binnen- und Außengrenzen zuständig sind, ermöglicht, sich im Rahmen ihrer Befugnisse ein genaueres Bild von diesen Vorgängen zu verschaffen, dringend benötigt werden,

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 33.

⁽²⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 34.

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. C 299 vom 09.10.1996, S. 1.

Donnerstag, 29. Mai 1997

- D. in der Erwägung, daß ferner ein dringender Bedarf an Informationssystemen besteht, die den Austausch relevanter Daten erleichtern und die es den für die Verhinderung und Ermittlung bei schweren Vergehen und Verbrechen oder für die Kriminalitätsbekämpfung generell zuständigen Beamten ermöglichen, ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Befugnisse besser zu erfüllen,
- E. in der Erwägung, daß an Informationssysteme generell folgende Anforderungen gestellt werden sollten:
- Schutz vor dem Zugriff Unbefugter,
 - Schutz der Privatsphäre von Personen,
 - Schnelligkeit,
 - soweit nicht bereits erwähnt, einen so limitierten Zugang zu den Systemen wie möglich sowie Kontrollierbarkeit,
 - Effizienz,
- F. in der Erwägung, daß der Rat sich bereit erklärte, eine besondere Mitteilung für das Parlament über die wichtigsten Aspekte auszuarbeiten und eine Debatte darüber abzuhalten (¹), was jedoch nicht erfolgt ist,
- G. in der Erwägung, daß der Vorsitz aufgrund von Artikel K.6 Absatz 2 EUV verpflichtet war, das Europäische Parlament zu dem obengenannten Abkommen zu hören, daß aber die Stellungnahme des Europäischen Parlaments nicht abgewartet wurde angesichts der Tatsache, daß das Abkommen bereits am 26. Juli 1995 unterzeichnet wurde, obwohl es erst am 14. Juni 1995 in nur einer Amtssprache der Union an das Europäische Parlament übermittelt worden war und auch der genannte Rechtsakt und die genannte Übereinkunft erst nach der Unterzeichnung eingingen,

zum Verfahren

1. stellt fest, daß der Vorsitz das Europäische Parlament zu dem Übereinkommen entgegen Artikel K.6 Absatz 2 EUV nicht gehört hat und dementsprechend die Auffassungen des Europäischen Parlaments nicht gebührend berücksichtigt worden sind;
2. stellt fest, daß der Vorsitz des Rates mit dem Unterlassen der gemäß Artikel K.6 Absatz 2 EUV gebotenen Anhörung gegen diese Vorschrift verstoßen hat;
3. stellt fest, daß damit das Übereinkommen nicht vertragsgemäß zustande gekommen ist;
4. ist der Ansicht, daß neben Vorsitz und Kommission auch die Mitgliedstaaten vor einer Beschlußfassung über Übereinkommen, die als „wichtigste Aspekte der Tätigkeit“ gemäß Artikel K.6 Absatz 2 EUV zu qualifizieren sind, Veranlassung nehmen sollten, Auffassungen des Europäischen Parlaments in ihre Meinungsbildung einzubeziehen;

zum Rechtsschutz

5. verweist darauf, daß die zentrale Datenbank des Zollinformationssystems nicht nur Daten über Waren, Transportmittel, Unternehmen, Tendenzen bei Betrugspraktiken und die Verfügbarkeit von Sachkenntnis, sondern auch personenbezogene Daten enthält; ist daher der Ansicht, daß jede Person die Möglichkeit haben sollte, an nationalen Gerichten Klage oder Beschwerde über sie selbst betreffende persönliche Daten zu führen, die im Zollinformationssystem gespeichert sind;
6. fordert, daß Betroffene hinsichtlich der im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten insbesondere ein Auskunftsrecht und im übrigen, unbeschadet der nationalen Datenschutzrechte, die Rechte haben müssen, die in der Empfehlung R(87)15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 niedergelegt sind;
7. ist darüber hinaus der Ansicht, daß in Streitfällen, die mit den Vorschriften und dem multilateralen Charakter des Übereinkommens im Zusammenhang stehen, die Möglichkeit bestehen sollte, das Gericht Erster Instanz oder den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen; stellt fest, daß das Europäische Parlament auch nicht zum Rechtsakt des Rates vom 29. November 1996 über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung konsultiert wurde,

(¹) Pressemitteilung des Rates 7760/94 vom 20.06.1994.

Donnerstag, 29. Mai 1997

8. hält das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf dem Wege der Vorabentscheidung wie bereits das Protokoll über Europol für unzulänglich, da nur eine fakultative vollständige oder teilweise Beteiligung an dem Protokoll vorgesehen und daher damit zu rechnen ist, daß einer oder mehrere Mitgliedstaaten nicht beitreten und andere einschränkende Bestimmungen geltend machen;

9. verweist auf den Rechtsschutz für die Mitgliedstaaten und ist der Ansicht, daß der fehlende Rechtsschutz für die nicht erwähnten Institutionen der EU, insbesondere das Europäische Parlament, eingefügt werden muß;

sonstige Aspekte

10. unterstreicht, daß unterschiedlichen Aufgabenstellungen angepaßte Datenverarbeitungssysteme in Zoll, Polizei und allgemeiner Verwaltung aus Gründen des datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebotes und aus Gründen der Wirksamkeit bereichsspezifischer Datenschutzregelungen einem einheitlichen europäischen Datenverarbeitungssystem vorzuziehen sind;

11. ist der Ansicht, daß die Systeme sich überschneiden, insbesondere Europol und E.I.S. (Europäisches Informationssystem);

12. verlangt im Interesse der Normenklarheit, daß der Rat eine Abklärung herbeiführt, was unter einer sogenannten „anderweitigen Verwendung“ von Daten (Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens) zu verstehen ist;

13. fordert, daß die Europäische Union bald möglichst ein Recht auf Selbstbestimmung über persönliche Daten gewährleistet, um den Schutz der Einzelperson und der Privatsphäre im Bereich Justiz und Inneres sicherzustellen;

14. ist der Auffassung, daß die Kommission über die technische Verwaltung des ZIS hinaus im Bereich der Durchführung und Koordinierung aller Systeme eine größere Rolle spielen sollte;

15. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das System nicht im Rahmen des EG-Vertrags durch eine Richtlinie oder eine Verordnung geschaffen werden könnte;

16. fordert die Kommission auf, wenn diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis führt, die Ausarbeitung eines Vorschlags aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags in Erwägung zu ziehen, um den relevanten Teil des Abkommens durch eine Verordnung oder eine Richtlinie zu ersetzen;

17. dringt darauf, daß die nationalen Parlamente erforderlichenfalls bei der Ratifizierung dafür Sorge tragen, daß Maßnahmen zur Realisierung eines sehr weitgehenden Datenschutzes ergriffen werden (Verhinderung des unerlaubten Zugriffs auf die Systeme, Speicher- und Leseregistrierung, Begrenzung des Nutzerkreises), daß die Garantien für den Schutz von Personen und ihrer Privatsphäre auf sehr hoher Ebene angesiedelt werden und daß in jedem Fall die Maßnahmen zum Schutz von Personendaten gemäß dem Übereinkommen uneingeschränkt eingehalten werden;

18. fordert, daß der Jahresbericht des Ausschusses gemäß Artikel 16 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich auch dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt wird;

*

* *

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der beitragswilligen Länder zu übermitteln.

Donnerstag, 29. Mai 1997

6. Systeme der sozialen Sicherheit *

A4-0118/97

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(96)0452 – C4-0543/96 – 96/0227(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 18

Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Finanzierungssystems der Leistungen bei Krankheit in den Niederlanden sind spezifische Vorschriften für die Erstattung der von diesem Mitgliedstaat erbrachten Leistungen auf der Grundlage von Artikel 22c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzusehen.

entfällt

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 2 Absatz 3a (neu) (Verordnung (EWG) 1408/71)

2a. In Artikel 2 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 31 gelten auch für Staatsangehörige von Drittstaaten, die sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, sowie für ihre Familienangehörigen.“

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 10 BUCHSTABE e

Anhang VI Abschnitt J Punkt 1 Buchstabe b (Verordnung (EWG) 1408/71)

e) In Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ wird Buchstabe b von Punkt 1 wie folgt formuliert:

entfällt

„b) Artikel 17 der Durchführungsverordnung gilt sinngemäß für Leistungen zugunsten in Artikel 22c der Verordnung erfaßter Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung in den Niederlanden betreiben, sowie für die Familienmitglieder, die sie während dieses Zeitraums begleiten.

Ungeachtet Artikel 93 der Durchführungsverordnung gilt Artikel 94 dieser Verordnung sinngemäß für Leistungen, die den im vorhergehenden Absatz genannten Personen erbracht werden.“

⁽¹⁾ ABl. C 341 vom 13.11.1996, S. 6.

Donnerstag, 29. Mai 1997

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(96)0452 – C4-0543/96 – 96/0227(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0452 – 96/0227(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0543/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0118/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 341 vom 13.11.1996, S. 6.

7. Steuersysteme

A4-0169/97

Entschließung zum Bericht der Kommission über die Steuern in der Europäischen Union: Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme (KOM(96)0546 – C4-0054/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(96)0546 – C4-0054/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0169/97),
- A. in der Erwägung, daß die Gesamt-Steuerquote, also der Anteil der Steuern und Sozialabgaben am BIP, in der Europäischen Union im Zeitraum 1980-1994 insgesamt nur geringfügig (um etwa zwei Prozentpunkte) angestiegen ist, gleichzeitig sich aber tiefgreifende Veränderungen in der Struktur des Steueraufkommens vollzogen haben, deren Folgen eine zunehmende Belastung der nicht mobilen Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeit, und eine Entlastung der mobileren Faktoren, insbesondere des Kapitals, waren (die kalkulatorischen Steuersätze für den Faktor Arbeit stiegen um durchschnittlich rund 6%, während die Sätze für die übrigen Produktionsfaktoren – insbesondere Kapital – um rund 9% sanken),
 - B. in der Erwägung, daß eine stärkere Besteuerung von nichterneuerbaren Energieträgern und der Umweltverschmutzung nicht nur aus ökologischen Gründen dringend geboten, sondern auch zur Finanzierung der Entlastung des Faktors Arbeit unumgänglich ist,

Donnerstag, 29. Mai 1997

- C. in der Erwägung, daß die zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei der steuerlichen Gesamtbelastung in den letzten Jahren aufgrund eines allgemeinen Anstiegs der Mindeststeuersätze zwar abgenommen haben, die Veränderung der Besteuerungsstrukturen die einzelnen Länder jedoch auf völlig unterschiedliche Weise getroffen hat,
- D. in der Erwägung, daß die fehlende Harmonisierung und Koordinierung zu einer fiskalischen Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und damit zu einer Verringerung des Steueraufkommens geführt hat,
- E. in der Erwägung, daß die rein steuerlich motivierte Verlagerung von Kapitalanlagen oder direkte Steuerhinterziehung sowohl zu volkswirtschaftlichen Fehlallokationen als auch zur Gefährdung der Gemeinwohl-Funktion des Staates führen und daher auf das entschiedenste bekämpft werden müssen,
- F. in der Erwägung, daß das in jüngster Zeit zunehmende exzessive und schädliche Steuerdumping verschiedener Mitgliedstaaten zu einer weiteren Aushöhlung bestimmter Besteuerungsgrundlagen und damit zu einer Verringerung des Gesamtsteueraufkommens führt,
- G. in der Erwägung, daß in jüngster Zeit als akutes Problem vor allem die Steuerkonkurrenz erkannt wird, die – bei Überschreiten der natürlichen Grenzen, die einen gesunden Wettbewerb zwischen den Systemen und den verschiedenen wirtschafts- und ordnungspolitischen Denkansätzen gewährleisten – negative Auswirkungen hat und das Problem der Aushöhlung der Steuerbasis zu verschärfen droht,
- H. in der Erwägung, daß die negativen Auswirkungen vor allem das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, indem dessen Vorteile für Produktion und Beschäftigung nur teilweise ausgeschöpft werden, und es zu Verzerrungen im Wirtschaftsgeschehen kommt, die auch das Funktionieren der WWU negativ beeinflussen werden,
- I. in der Erwägung, daß gerade vor dem Hintergrund des Prozesses der Währungsunion unverzüglich ein Interventionsrahmen vorbereitet werden muß, um zu verhindern, daß die Einheitswährung die negative Wirkung der Steuerkonkurrenz verstärkt; in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang alle noch verbleibenden Hindernisse für den freien Kapitalverkehr und sonstige wirtschaftliche Aktivitäten zu beseitigen sind,
- J. angesichts der besonders negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Verteilung der Steuerlast auf den Arbeitsmarkt; insbesondere unter Hinweis auf die Schwierigkeit, die Arbeitslosigkeit und die sinkende Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu bekämpfen, die auch darauf zurückzuführen ist, daß die Vorteile des Binnenmarktes nicht voll ausgeschöpft werden,
- K. in der Erwägung, daß unkoordinierte steuerpolitische Konzepte in einem Kontext der schrittweisen Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs letztlich dazu führen, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die Souveränität über die Steuerpolitik und folglich über das Instrument der Fiskalpolitik generell einbüßen und an den Markt abtreten,
- L. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten in wachsendem Maße der Notwendigkeit einer Koordinierung bewußt werden, gleichzeitig jedoch in Fragen der Steuerpolitik ein Abrücken vom Einstimmigkeitsprinzip strikt abgelehnt wird,
- M. in der Erwägung, daß im Zusammenhang mit der mittlerweile unumgänglichen Notwendigkeit einer Koordinierung der nationalen Steuersysteme auf jeden Fall die vier vertraglich verankerten Grundfreiheiten und das ihnen zugrundeliegende Prinzip der Nichtdiskriminierung geachtet werden müssen,
- N. in der Erwägung, daß ein effizientes Steuersystem in der Lage sein muß, die Erfordernisse der Finanzierung des Staatshaushaltes mit einer effizienten Verwendung der Mittel und einem gut funktionierenden Markt in Einklang zu bringen, und folglich das Wirtschaftswachstum nicht verhindern darf, sondern unter Achtung der natürlichen Umwelt stimulieren und die Beschäftigung auf nationaler wie auf europäischer Ebene fördern muß,
 - 1. nimmt die Leitlinien der Kommission zur Steuerpolitik mit Genugtuung zur Kenntnis und stimmt mit ihr darin überein, daß eine stärkere Koordinierung der Steuerpolitik notwendig ist;
 - 2. fordert eine Neuordnung der Steuerpolitik in der EU, die eine ökologisch und beschäftigungspolitisch verträgliche sowie sozial gerechte Gestaltung gewährleistet;
 - 3. unterstreicht die Notwendigkeit, die Kompetenzen der EU im Bereich der Steuerharmonisierung auf die Unternehmens- und Kapitalbesteuerung zu erweitern, um die Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt einzudämmen;

Donnerstag, 29. Mai 1997

4. fordert eine steuerpolitische Strategie der EU gegen den ruinösen Steuerwettbewerb zugunsten des Kapitals und der Unternehmen, da dieser zu einem Verfall der Staatsfinanzen führt, der weder dem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit noch der Notwendigkeit der Finanzierung öffentlicher Aufgaben entspricht;
5. ist der Auffassung, daß die Steuersysteme in der EU sozial gerecht, einfach, transparent, effizient und dem Gebot der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entsprechend gestaffelt sein müssen, und fordert insbesondere, daß auf jegliches Einkommen in der EU eine Mindeststeuer erhoben wird;
6. ist der Auffassung, daß das Prinzip der Steuerstaffelung grundlegend für die Förderung der steuerlichen und sozialen Gerechtigkeit ist;
7. vertritt die Auffassung, daß die Einsetzung der hochrangigen Arbeitsgruppe, in die die Finanzminister ihre persönlichen Beauftragten entsandt haben und deren Auftrag auf der jüngsten Tagung des Europäischen Rates in Dublin bekräftigt wurde, sinnvoll ist, um die Voraussetzungen für zufriedenstellendere Fortschritte und eine innerhalb des Rates zu erzielende Einigung über das Problem der Koordinierung der steuerpolitischen Maßnahmen zu schaffen;
8. fordert jedoch, daß dieses Verfahren nicht zum Ausschluß des Europäischen Parlaments von den Beratungen und von der anschließenden Überwachung der korrekten Umsetzung der gefaßten Beschlüsse führt, da das Thema der Besteuerung die wirtschaftlichen Aktivitäten der einzelnen europäischen Bürgerinnen und Bürger direkt berührt;
9. vertritt die Auffassung, daß die Steuerbelastung insgesamt nicht weiter erhöht werden darf;
10. ist der Ansicht, daß eine stärkere Koordinierung der Steuerpolitik mit dem Ziel der Vereinfachung und Harmonisierung der Systeme sowie die entschiedene und koordinierte Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung von den Mitgliedstaaten umgehend verwirklicht werden müssen;
11. hält es im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für korrekt, zwischen lang- und kurzfristigen Maßnahmen zu unterscheiden, die auf alle Fälle verfolgt werden müssen, wobei die kurzfristigen Maßnahmen besondere Steuerentlastungen für die KMU und beschäftigungsintensive Unternehmenstätigkeit generell umfassen müssen;
12. fordert, die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses zur Unternehmensbesteuerung endlich in europäische Richtlinien umzusetzen;
13. ist insbesondere der Ansicht, daß ein besseres Funktionieren des Arbeitsmarktes und seine größere Flexibilität auf nationaler wie auf europäischer Ebene Bemühungen um die Beseitigung jeder Art von Doppelbesteuerung der Arbeitseinkommen und die Beseitigung der übrigen steuerlichen sowie sozialversicherungs- und versicherungsrechtlichen Hindernisse erfordern, die die Mobilität innerhalb der Union einschränken;
14. ersucht die Kommission, ein EU-Übereinkommen vorzubereiten, das als Rahmen für eine bessere Koordinierung der bestehenden bilateralen Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten dienen kann, damit eine abschließende Regelung für die gegenwärtig bestehenden Probleme der Doppelbesteuerung und der Beiträge zur sozialen Sicherheit, unter denen Grenzgänger derzeit häufig zu leiden haben, gefunden wird;
15. ist ferner der Auffassung, daß im Rahmen der Unternehmensbesteuerung besonderes Augenmerk den Formen der Besteuerung gewidmet werden muß, die faktisch eine Doppelbesteuerung einiger grenzüberschreitender Aktivitäten (Zahlung von Lizenzgebühren und Zinsen zwischen verbundenen Unternehmen usw.) zur Folge haben;
16. würdigt die Initiativen zur Erschließung alternativer Steuerquellen, die insbesondere die knappen und nicht erneuerbaren Ressourcen zum Gegenstand haben (Umwelt- und Energiesteuern), zwecks Verringerung der Steuerbelastung des Faktors Arbeit bei gleichbleibender Gesamtbelastung; fordert die Kommission und den Rat auf, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen;
17. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden durch eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens zu fördern und zu verstärken und dabei das Schwergewicht auf den Erfahrungsaustausch und die Ermittlung optimaler Praktiken zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und die Beseitigung der gegenwärtigen Formen der Steuerumgehung zu legen;
18. ist der Auffassung, daß die geplante Festlegung von steuerlichen Verhaltenskodizes, d.h. Selbstbeschränkungsabkommen der Mitgliedstaaten, die als solche eine Ergänzung der geltenden Rechtsvorschriften und Verträge darstellen, eine wirksame Antwort auf die vorstehend skizzierten Probleme sein und außerdem einen grundlegenden Fortschritt in Richtung auf eine stärkere Koordinierung der Steuerpolitik und hin zu Formen einer besseren Harmonisierung darstellen könnte;

Donnerstag, 29. Mai 1997

19. fordert die Kommission und den Rat auf, in den Entwurf eines Verhaltenskodex unter anderem die folgenden allgemeinen Elemente – entsprechend den von den für die einschlägigen technischen und rechtlichen Aspekte zuständigen Diensten empfohlenen Modalitäten – einzubeziehen:

- a) eine eindeutige Abgrenzung der Bereiche der Besteuerung, auf die der Verhaltenskodex Anwendung findet, auf der Grundlage des Kriteriums, daß man sich auf die Vermeidung aller negativen Auswirkungen mit gemeinschaftlicher Relevanz beschränkt;
- b) eine allgemeine Stillhaltevereinbarung, mit der vermieden wird, daß sich die gegenwärtige Situation verschärft, und bei der verschiedene Formen der Konsultation für jede Art von steuerlicher Neuerung, deren Einführung die Mitgliedstaaten planen, vorgesehen werden;
- c) die Ausarbeitung eines stufenweisen Roll-Back-Mechanismus, der zu einer gewissen Konvergenz in den für besonders sensibel erachteten Bereichen beiträgt, wobei die noch festzulegenden Modalitäten in erster Linie die Verpflichtung umfassen müssen, die nicht mit dem Verhaltenskodex zu vereinbarenden steuerlichen Maßnahmen nicht zu verlängern;
- d) eine allgemeine Klausel, mit der der Inhalt des Verhaltenskodex als gemeinsame Mindestgrundlage festgeschrieben wird, die bei der Höhe der Besteuerung oder der Bestimmung der Bemessungsgrundlagen einzuhalten ist;
- e) völlige Transparenz der bei der Besteuerung der Unternehmenserträge aus unterschiedlichen Gründen gewährten Erleichterungen und bei den jeweiligen Modalitäten zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage;
- f) Kriterien für eine bessere Bestimmung der den Unternehmen mit unterschiedlichen Begründungen gewährten Anreize, damit die staatlichen Beihilfen dort, wo sie nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig sind, keine Steuererleichterungen beinhalten, die im Verhältnis zu den angestrebten Zielvorgaben zu hoch sind und damit Formen der Steuerkonkurrenz darstellen;
- g) die kurzfristige Verständigung über eine Mindeststeuer auf Energie- und Umweltverbrauch;
- h) eine koordinierte Besteuerung der Kapitalerträge von EU-Gebietsansässigen und Gebietsfremden, wobei die Besteuerung nicht unter einer vereinbarten gemeinsamen Mindestschwelle liegen darf;
- i) Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form der Doppelbesteuerung der Einkommen von Grenzgängern sowie zur Beseitigung der übrigen steuerlichen sowie sozialversicherungs- und versicherungsrechtlichen Hindernisse, die die Mobilität innerhalb der Union einschränken;
- j) Modalitäten und Befugnisse der Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der vereinbarten Inhalte;

20. behält sich vor, die im Verlauf der Arbeiten der hochrangigen Arbeitsgruppe vorgelegten Vorschläge zu prüfen, um sie unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen der einzelnen europäischen Bürger einer Bewertung zu unterziehen, und fordert deshalb von der Kommission und vom Rat, kontinuierlich und rechtzeitig über alle einschlägigen Entwicklungen unterrichtet zu werden;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Binnenmarkt

A4-0160/97

EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission „Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen“ (KOM(96)0520 – C4-0655/96) und zu dem Arbeitsdokument der Kommission „The 1996 Single Market Review“ (SEK(96)2378 – C4-0007/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(96)0520 – C4-0655/96),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission (SEK(96)2378 – C4-0007/97),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 15. November 1995 zu dem Bericht der Kommission „Der Binnenmarkt 1994“⁽¹⁾ und vom 13. November 1996 zum Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Binnenmarkt 1995⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 04.12.1995, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 140.

Donnerstag, 29. Mai 1997

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 10. April 1997 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM): ein Pilotprojekt“⁽¹⁾ und vom 24. April 1997 zur Erweiterung der „Fiche d’Impact“⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. Juli 1995 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1994-1995⁽³⁾ und vom 19. Juli 1996 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1995-1996⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0160/97),
- A. in der Erwägung, daß das Binnenmarkt-Vorhaben von 1985 das einzige umfassende angebotsorientierte Programm seit der Gründung der Europäischen Union ist und abzielt auf:
- a) die uneingeschränkte Anwendung der vier elementaren Freiheiten auf alle Bereiche des wirtschaftlichen Lebens der EU,
 - b) die Schaffung einer hohen Zahl von Arbeitsplätzen und eines starken, nachhaltigen Wachstums sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU,
 - c) die Schaffung des weltweit größten wirtschaftlich integrierten Raums,
- B. in der Erwägung, daß die Kommission behauptet, einen ausreichenden Nachweis über die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes erbringen zu können, die aus fünf wirtschaftlichen Synergien resultieren:
- a) zunehmender Wettbewerb zwischen den Unternehmen im verarbeitenden und Dienstleistungsgewerbe,
 - b) eine Beschleunigung der industriellen Umstrukturierung,
 - c) ein breiter gefächertes Waren- und Dienstleistungsangebot,
 - d) ein effizientes System grenzüberschreitender Lieferungen,
 - e) größere Mobilität von Personen,
- C. in der Erwägung, daß die Kommission die obengenannten fünf wirtschaftlichen Synergien bewertet hat und geltend macht, daß das Binnenmarktprogramm folgendes bewirkt hat:
- a) die Schaffung von 300.000 – 900.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen,
 - b) eine zusätzliche Einkommenssteigerung in der EU von 1,1 bis 1,5% im Zeitraum 1987-1993,
 - c) um 1,0 bis 1,5% niedrigere Inflationsraten,
 - d) Stärkung der wirtschaftlichen Konvergenz und des Zusammenhalts zwischen EU-Regionen,
- D. in der Erwägung, daß nach Auffassung der Kommission Verzögerungen bei der Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktregeln auf einzelstaatlicher Ebene die Fähigkeit des Binnenmarktes beeinträchtigen, einen optimalen Beitrag zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten,
- E. in der Erwägung, daß den Dokumenten der Kommission zufolge der Rechtsrahmen des Binnenmarktes für den freien Warenverkehr nahezu vollständig ist, daß die Migration innerhalb der EG hingegen mäßig geblieben ist und sich auf spezifische Berufsgruppen wie Manager, Ärzte und technische Fachkräfte beschränkt,
- F. in der Erwägung, daß die mangelnde Mobilität der Arbeitskräfte auf einzelstaatlicher Ebene durch innovative und einfallreiche Programme zur Förderung der Mobilität energisch angegangen werden sollte, die auch eine verbesserte und speziell auf den Binnenmarkt zugeschnittene Bildung und Ausbildung umfassen sollten,
- G. in der Erwägung, daß das Fehlen einheitlicher Abhilfeverfahren die Rechtssicherheit innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigt; ferner in der Erwägung, daß durch das effektive Bestehen von 17 unterschiedlichen Rechtssystemen (wobei es allein im Vereinigten Königreich drei verschiedene innerstaatliche Rechtsgebiete gibt) direkte und indirekte Mehrkosten in erheblichem Umfang entstehen und ein gleicher und wirksamer Zugang zur Justiz sowohl für den einzelnen Bürger als auch für Unternehmen verhindert wird; in Anbetracht der Tatsache, daß dadurch Unternehmenstätigkeiten auf einigen EU-Märkten viel riskanter und kostspieliger sind als auf anderen, was an den im Handel innerhalb der EU auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Schuldbeitreibung bzw. dem Zahlungsverzug deutlich wird,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 17 des Protokolls dieses Datums.

⁽³⁾ ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. C 261 vom 09.09.1996, S. 195.

Donnerstag, 29. Mai 1997

- H. in der Erwägung, daß EU-weit geltende Rechtsvorschriften für das Eigentum im Mediensektor für das korrekte Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Bereich von wesentlicher Bedeutung sind,
- I. in der Erwägung, daß die Erzielung bedeutender Fortschritte bei der Beseitigung der Personenkontrollen an den Grenzen fraglich ist, wenn die Rechtsvorschriften auf bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen,
- J. in der Erwägung, daß die Erreichung der Ziele von Artikel 2 des EG-Vertrags, zu einem „beständigen, nichtinflationären und umweltverträglichen Wachstum“ beizutragen, bedeutet, daß sich Umweltpolitik und Binnenmarkt gegenseitig ergänzen müssen,
- K. in der Erwägung, daß verschiedene Handels- und Investitionshemmnisse, lange Wartezeiten an den Grenzen, präferentielle Verträge und ein kompliziertes Geflecht von Rechts- und Steuervorschriften sich für den Verbraucher nachteilig ausgewirkt haben, der unter hohen Preisen zu leiden hat und in seinen Wahlmöglichkeiten eingeschränkt wird,
- L. in der Erwägung, daß die 120 Millionen Kinder in der EU im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes aufgrund verschiedener Faktoren, die mit der Freizügigkeit von Personen und dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu tun haben, gefährdet sind,
- M. in der Erwägung, daß bei der Beseitigung der Hindernisse für die Dienstleistungsmärkte zwar gewichtige Fortschritte erzielt wurden, die steuerlichen Aspekte einer solchen Liberalisierung jedoch noch nicht in Angriff genommen wurden,
- N. in der Erwägung, daß das Binnenmarktprogramm mit mehr als 280 Richtlinien die Beseitigung von rund 100.000 einzelstaatlichen Normen, Kennzeichnungsvorschriften, Prüfverfahren und Maßnahmen des Verbraucherschutzes zur Folge hatte und 60 Millionen Zoll- und Steuerformalitäten abgeschafft wurden,
- O. in der Erwägung, daß die Verwaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Binnenmarktes weiterhin den Verwaltungsausschüssen obliegt, was ernsthafte Probleme hinsichtlich der Frage aufwirft, wie die wissenschaftliche Beratung berücksichtigt wird, und zu einem unvermeidlichen Konflikt mit dem Europäischen Parlament in der Komitologie-Frage führt,
- P. in der Erwägung, daß die Nichtumsetzung des Binnenmarktprogramms in innerstaatliches Recht seitens der Mitgliedstaaten sowie die von den Mitgliedstaaten praktizierte Abweichung vom Gemeinschaftsrecht zu einer Überregulierung auf einzelstaatlicher Ebene durch die Schaffung unnötiger, zusätzlicher einzelstaatlicher Rechtsvorschriften geführt haben,
1. stimmt den generellen Empfehlungen der Kommission zu, was folgendes betrifft:
 - a) die Verantwortung der einzelstaatlichen Behörden für die Durchsetzung der Binnenmarkt- und Vertragsvorschriften und für die Revision und den Abbau der Überregulierung auf einzelstaatlicher Ebene, die unnötigen bürokratischen Aufwand und exzessive Kosten verursacht,
 - b) die Verantwortung der Gemeinschaft für die Realisierung des Binnenmarktprogramms von 1985 in Schlüsselbereichen wie der Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen, Steuern, Gesellschaftsrecht und öffentliches Auftragswesen, und für die Anpassung des Gemeinschaftsrecht in Bereichen wie Wettbewerb, Verbraucherschutz und Umwelt;
 2. ist der Auffassung, daß die Kommission klar die Mitgliedstaaten nennen sollte, die es unterlassen haben, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften abzubauen, die der Entwicklung des Binnenmarktes im Wege stehen, ebenso wie diejenigen Mitgliedstaaten, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt haben, und jene, die das Gemeinschaftsrecht durch die Einführung unzumutbarer einzelstaatlicher Vorschriften und Praktiken komplizierter gemacht haben;
 3. ist der Überzeugung, daß die Erfahrung angesichts der Tatsache, daß das Binnenmarktprogramm zu einem BIP-Zuwachs von 1,5% geführt hat, was einem Mehreinkommen in der EU von 130 Mrd. US-\$ im Jahre 1996 entspricht, gezeigt hat, daß die Vollendung des Binnenmarktes den geeignetsten und wirksamsten Weg zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze für die Bürger der EU darstellt;
 4. ist der Auffassung, daß durch die Einführung des Euro im Jahre 1999 zwar die Nachteile, die sich aus den Wechselkursrisiken ergeben, entfallen und die Preistransparenz und der Wettbewerb verbessert werden, aber auch die dringende Notwendigkeit besteht, die den Verbraucherschutz betreffenden Aspekte der einheitlichen Währung anzugehen;

Donnerstag, 29. Mai 1997

5. ist erfreut darüber, daß das Binnenmarktprogramm zu spürbar positiven wirtschaftlichen Wirkungen geführt hat, wobei diese wirtschaftliche Bewertung jedoch insofern eingeschränkt werden muß, als der EU-Markt sich infolge des Beitritts fünf neuer Mitgliedstaaten, der deutschen Vereinigung und der neuen Märkte, die im Zuge der Veränderungen in Mittel- und Osteuropa entstanden sind, vergrößert hat;
6. hält einige der von der Kommission ermittelten mikro-ökonomischen Folgen der Beseitigung der Handelsschranken (insbesondere bessere Ressourcenverteilung, Größenvorteile und Spezialisierungsmöglichkeiten) zwar für zutreffend, betont jedoch, daß die Liberalisierung des Handels ohne flankierende weitere Maßnahmen wie Umweltschutz und sozialen Schutz nicht die in Artikel 2 des Vertrags angestrebten Ergebnisse herbeiführen wird; ist der Auffassung, daß die Kommission aber auch auf die Gefahr wettbewerbswidriger Verhaltensweisen achten und gegen Kartellbildung, Monopole und die mißbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen vorgehen sollte;
7. betont, daß das Binnenmarktprogramm zwar zu einem Handels- und Investitionszuwachs geführt hat, aber auch zu einer Verlagerung der Investitionsströme aus den EFTA-Staaten in die Mitgliedstaaten der EU; diese wirtschaftlichen Folgen und die daraus resultierende Einkommensumverteilung und Struktur der Handelsbeziehungen wurden von der Kommission nicht eingehend analysiert;
8. ist der Auffassung, daß die Argumentation akzeptiert werden kann, daß das Binnenmarktprogramm Konzentration, Fusionen und Übernahmen begünstigt hat, da der größere Markt die Spezialisierung und eine Zunahme der Zahl effizienter Unternehmen fördert;
9. ist besorgt darüber, daß die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht von den Vorteilen eines größeren Binnenmarktes in der EU profitieren konnten und es ihnen auch nicht gelungen ist, entscheidend an öffentlichen Vorhaben mitzuwirken; die KMU wurden, abgesehen von den 400 neuen Vorschlägen der Mitgliedstaaten pro Jahr, noch durch 415 EG-Richtlinien belastet;
10. ist der Auffassung, daß die Kommission über das derzeitige Dritte Mehrjahresprogramm für die KMU 1997-2000 hinaus einen gezielten Aktionsplan vorlegen sollte, um es den KMU zu ermöglichen, am Binnenmarkt teilzuhaben und Nutzen aus ihm zu ziehen, sowie einen „Leitfaden“ für die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften, der der Wirtschaft und insbesondere den KMU als Hilfestellung dient;
11. stellt mit Interesse fest, daß die Kommission betont, daß sich die Mobilität der Arbeitskräfte im Falle eines angemessenen und zwischen den Mitgliedstaaten hinreichend angeglichenen Sozialversicherungsschutzes (Ansprüche auf Renten, Krankenversicherungs- und Familienleistungen) verbessern wird;
12. fordert die Kommission auf, Legislativvorschläge für den privaten Rentenversicherungssektor nach dem Muster der bereits bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der privaten Haftpflicht- und Lebensversicherung auszuarbeiten, um ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes im Versicherungswesen insgesamt zu gewährleisten und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu erleichtern;
13. hebt hervor, daß ein effizienter Binnenmarkt im Hinblick auf ein einwandfreies Funktionieren starke Verbraucherorganisationen sowie Reklamations- und Beschwerdeverfahren auf der Grundlage harmonisierter und vereinfachter Rechtsvorschriften erfordert; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Umwandlung der Europäischen Informationszentren (EIZ) in Reklamations- und Beschwerdestellen in allen Mitgliedstaaten zu prüfen, wobei die Kosten einer Klage bei einem einzelstaatlichen Gericht von diesen Stellen getragen werden könnten;
14. stimmt der Kommission zu, daß es zu einer Abweichung zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes kommen könnte, wenn sie nicht auf EU-Normen und EU-Leitlinien basieren, und daß dies zu einer Aufsplitterung des Binnenmarktes führen könnte; ermutigt die Kommission daher, die einzelstaatlichen Regelungen in folgenden Bereichen zu prüfen: a) Lösemittelemissionen, b) Ökolabel-Konzepte und c) Entsorgung von Abfällen;
15. ist besorgt über die unzureichende Umsetzung der Binnenmarktmaßnahmen in einzelstaatliches Recht (nur 56% der Weißbuch-Maßnahmen von 1985 wurden umgesetzt) in Schlüsselbereichen wie öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen und Versicherungswesen sowie über die unterschiedlichen Umsetzungsverfahren der Mitgliedstaaten; weist ferner darauf hin, daß die Tendenz einiger Mitgliedstaaten, neue detaillierte technische Anforderungen vorzuschreiben (es werden jährlich ca. 450 neue einzelstaatliche technische Vorschriften erlassen) zu neuen Hindernissen für die Vollendung des Binnenmarktes führen kann;

Donnerstag, 29. Mai 1997

16. stimmt mit der Kommission darin überein, daß ein effizienter Binnenmarkt ein vereinfachtes Steuersystem auf EU-Ebene voraussetzt, das eine Doppelbesteuerung ausschließt, Steuerhinterziehung beseitigt und Anreize für Investitionen bietet, womit die europäische Wirtschaft an ein Modell einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung angenähert wird; betont gleichzeitig, daß das Steuersystem gerecht sein, alle Einkommensquellen umfassen und die Aufgabe einer Umverteilung von Besitz in sozial verantwortlicher Weise erfüllen muß;
17. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Steuerpolitik im Binnenmarkt vorzulegen, bei dem insbesondere die Möglichkeiten der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung der unternehmerischen Initiative und einer wirksamen Umweltpolitik im Vordergrund stehen;
18. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Regierungskonferenz auf, angesichts der im Vergleich zur Anzahl der fehlenden Arbeitsplätze in Europa äußerst geringen beschäftigungspolitischen Auswirkungen des Binnenmarktes diesen durch eine gemeinsame europäische Beschäftigungspolitik zu ergänzen;
19. fordert die Kommission auf, in ihren Bemühungen um eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung auch die Frage der steuerlichen Entlastung des Faktors Arbeit und der Einführung ökologischer Lenkungssteuern miteinzubeziehen;
20. ist angesichts der Erfahrung mit dem Binnenmarktprogramm der Überzeugung, daß zur Gewährleistung einer völlig interessenunabhängigen Ausarbeitung von Legislativvorschlägen, bei der der bestmögliche Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sichergestellt wird, die Autonomie, Struktur und Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse sowohl in bezug auf die Komitologie als auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Ausschüsse geändert werden sollten;
21. fordert die Kommission auf, den Erlaß von Rechtsvorschriften in den Schlüsselbereichen Freizügigkeit und Niederlassungsrecht von Personen, Schaffung einer europäischen Aktiengesellschaft, Besteuerung von Kapitalerträgen, Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen, Kommunikations- und Informationsübermittlungsnetze und Vollendung des Binnenmarktes im Energiebereich voranzutreiben, und zwar auch im Wege der Änderung von Vorschlägen und bestehenden Rechtsvorschriften;
22. ermutigt die Kommission, mit ihren Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften durch die Abschaffung unnötiger und belastender Regelungen im Rahmen der neuen SLIM-Initiative fortzufahren und zwei noch bestehende Hemmnisse, die von Kommissionsmitglied Monti als zentrale Lücke des Binnenmarktes bezeichnet wurden und die das öffentliche Auftragswesen und die staatlichen Beihilfen betreffen, zu beseitigen und die Transeuropäischen Netze in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation zu vollenden;
23. ist der Meinung, daß die Kommission in ihrem angekündigten Aktionsplan festlegen sollte, welche Bereiche der Binnenmarkt umfaßt, und dabei die Bereiche angeben sollte, für die a) Verordnungen, b) Richtlinien, c) die gegenseitige Anerkennung erforderlich sind und d) die Bereiche, die nicht harmonisiert und in ihrer derzeitigen Form belassen werden sollten;
24. ersucht die Kommission, ihm und dem Rat einen Aktionsplan für die kommenden Legislativvorschläge im Bereich des Binnenmarktprogramms, Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung seiner Entschließung vom 4. Juli 1996 zur Empfehlung der Kommission über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr ⁽¹⁾, Initiativen der Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Aktionsplans für die KMU im Hinblick auf eine größere Transparenz der Rechtsvorschriften im Rahmen des Binnenmarktprogramms und die Unterstützung der KMU bei der Nutzung ihres Potentials zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie eine Maßnahme der Kommission zur Förderung des Binnenmarktprogramms als Entwicklungsmodell für die mittel- und osteuropäischen Länder vorzulegen;
25. ist der Auffassung, daß die Kommission ein EU-Kontrollsystem zur Überwachung der korrekten, angemessenen und kontinuierlichen Anwendung des EU-Rechts mittels nationaler Kontrollsysteme einführen sollte; außerdem sollte die für die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zuständige nationale Behörde bestimmt und in ein Verzeichnis aufgenommen werden, um Transparenz und eine rasche Abhilfe bei Problemen zu fördern;
26. ist der Ansicht, daß die Kommission eine Initiative in die Wege leiten sollte, um es der Europäischen Union zu ermöglichen, Änderungen am Binnenmarkt vorzunehmen, um der Erweiterung und den Herausforderungen, die sich durch neue internationale Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, Energie und Informationsdienste, stellen, Rechnung zu tragen, wobei sie sich darüber klar sein muß, daß der Übergang zu einem neuen Entwicklungsmodell, wie es in Kapitel 10 des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (KOM(94)0700) konzipiert wurde, nur durch einen angemessenen Policy Mix erreicht werden kann;

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 22.07.1996, S. 43.

Donnerstag, 29. Mai 1997

27. fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen insbesondere gegen die aus dem gestiegenen Verkehrsaufkommen resultierenden zusätzlichen Belastungen der Umwelt zu ergreifen und für eine Einhaltung der umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft zu sorgen;
28. ist der Ansicht, daß die Kommission in ihrem laufenden Programm von Berichten und Studien zur Entwicklung des Binnenmarktes eine Studie über die Auswirkungen des Binnenmarktes für die 120 Millionen Kinder in der Europäischen Union vorlegen sollte; ist ferner der Auffassung, daß es zu keiner Aushöhlung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder kommen darf; fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat einen Vorschlag für Rechtsvorschriften über Produkthaftung und Produktsicherheit zum Schutz der Kinder vor den nachteiligen Auswirkungen der Liberalisierung im Zuge des Binnenmarkts vorzulegen; dabei sollten folgende Aspekte im Vordergrund stehen: Sicherheit von Spielzeug, Autositze, gefährliche Substanzen, Sicherheit von Feuerwerkskörpern und Sicherheitsstandards für Haushaltsgeräte;
29. vertritt die Auffassung, daß die Kommission für die volle Einbeziehung der Verbraucherpolitik in das EU-Recht bei dessen Schaffung und Anwendung sorgen sollte; eine solche Politik sollte die korrekte Kennzeichnung von Waren, klare und einfache Beschwerdeverfahren, grenzüberschreitende Garantien und die aktive Konsultation von Verbraucherverbänden bei der Konzipierung und Durchführung der Verbraucherpolitik einschließen;
30. fordert die Kommission auf, den Binnenmarkt für Dienstleistungen, vor allem produktionsbezogene Dienstleistungen einer besonderen Untersuchung zu unterziehen, ihren Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zu mehr Beschäftigung der Union herauszustellen und über den Bereich der Informationsgesellschaft hinaus ein Aktionsprogramm auf Gemeinschaftsebene aufzustellen;
31. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Vollendung des Rechtsrahmens auf Gemeinschaftsebene, ist aber der Meinung, daß sie um folgende Punkte zu ergänzen sind: Maßnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit in der Informationsgesellschaft, Maßnahmen des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und mit der Einführung des Euro, Maßnahmen zur Vervollständigung des Versicherungsmarktes;
32. ist der Auffassung, daß eine permanente Wachsamkeit und die weitere Gewährleistung schärfster Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung im Binnenmarkt von größter Bedeutung sind, um das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten;
33. ersucht die Kommission, den Mediensektor im Rahmen der Wettbewerbsregeln des Vertrags und insbesondere von Artikel 86 EGV zu untersuchen und im Anschluß daran einen Legislativvorschlag zur Schaffung eines effizienten Binnenmarktes im Mediensektor vorzulegen, der auf die Beseitigung der unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Eigentum im Mediensektor, eine Transparenz des Sektors im Hinblick auf grenzüberschreitende Investitionen sowie auf die Gewährleistung der Meinungsvielfalt bei gleichzeitiger Förderung der die Kultur betreffenden Grundsätze von Artikel 128 EGV gerichtet sein sollte;
34. beharrt darauf, für die Initiativen der Kommission zur Umsetzung dieser EntschlieÙung eine Frist zu setzen; so sollten alle noch ausstehenden Legislativvorschläge bis Ende 1997 vorgelegt werden und die Umsetzung der Maßnahmen des Binnenmarktprogramms in einzelstaatliches Recht vor Beginn der WWU abgeschlossen sein;
35. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

9. Nichtkonventionelle Medizinrichtungen

A4-0075/97

EntschlieÙung zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags der Abgeordneten Pimenta, Dell'Alba, Diez de Rivera Icaza, Crowley, Ewing, González Álvarez und Plumb zur alternativen (nicht unter den Begriff Schulmedizin fallenden) Medizin (B4-0024/94),

Donnerstag, 29. Mai 1997

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 13. Juni 1991 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 92/73/EWG des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf Posten B6-8332 des Haushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 1994, Posten B6-7142 vorletzter Abschnitt des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995, Posten B6-7142 Absätze 4 und 5 des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996, in denen 1 Million ECU für die „Forschungsbilanz zur Effektivität anderer therapeutischer Methoden wie Chiropraxis, Osteopathie, Akupunktur, Naturopathie, chinesische Medizin, anthroposophische Medizin, Phytotherapie usw.“ vorgesehen sind,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0075/97),
- A. in der Erwägung, daß ein Teil der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten der EU bestimmte nichtkonventionelle Medizinrichtungen und Therapien in Anspruch nimmt, und daß es in folgedessen unrealistisch wäre, diese Sachlage zu ignorieren,
- B. angesichts der auch bei einigen Medizinern verbreiteten Ansicht, daß verschiedene Behandlungsmethoden bzw. verschiedene Betrachtungsweisen von Gesundheit und Krankheit sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern im Gegenteil einander ergänzen können,
- C. unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, den Patienten eine möglichst weitgehende freie Therapiewahl zu gewährleisten, wobei ein sehr hohes Sicherheitsniveau und genaueste Informationen über die Unschädlichkeit, die Qualität, die Wirksamkeit und der eventuellen Risiken der sogenannten nichtkonventionellen Medizinrichtungen sicherzustellen ist, und sie vor nichtqualifizierten Personen zu schützen,
- D. in der Erwägung, daß die Gesamtheit der medizinischen Systeme und therapeutischen Disziplinen, die unter die Bezeichnung „nichtkonventionelle Medizin“ fallen, das Merkmal gemeinsam haben, daß ihre Wirksamkeit nicht oder nur teilweise anerkannt ist; in der Erwägung, daß man als „alternativ“ eine medizinische oder chirurgische Behandlung bezeichnen kann, die anstelle einer anderen Behandlung angewandt wird, und als „ergänzend“ eine Behandlung, die zusätzlich zu einer anderen Behandlung durchgeführt wird; in der Erwägung, daß es Unklarheit stiftet, wenn man von „alternativen“ oder „ergänzenden“ medizinischen Disziplinen spricht, da nur der genaue Zusammenhang, innerhalb dessen die Therapie angewandt wird, die Feststellung ermöglicht, ob sie in diesem Fall alternativ oder ergänzend ist; in der Erwägung, daß eine alternative medizinische Disziplin gleichzeitig ergänzend sein kann; in der Erwägung, daß in dieser Entscheidung der Ausdruck „nichtkonventionelle Medizin“ die Begriffe „alternative Medizin“, „sanfte Medizin“ und „ergänzende Medizin“ einschließt, die in manchen Mitgliedstaaten unterschiedslos zur Bezeichnung aller anderen medizinischen Richtungen als der Schulmedizin verwendet werden,
- E. in der Erwägung, daß der Arzt zum größtmöglichen Schutz der Gesundheit der eigenen Patienten alle Mittel und alle Kenntnisse in gleichgültig welcher medizinischen Disziplin nach Wissen und Gewissen nutzen kann,
- F. in der Erwägung, daß es ein breites Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen gibt, und daß einige von ihnen in einigen Mitgliedstaaten in der einen oder anderen Form rechtlich anerkannt sind bzw. über eine Organisationsstruktur auf europäischer Ebene verfügen (gemeinsame Grundausbildung, Berufsethik usw.), insbesondere die Chiropraxis, Homöopathie, anthroposophische Medizin, traditionelle chinesische Medizin (einschließlich Akupunktur), Shiatsu, Naturopathie, Osteopathie, Phytotherapie etc; daß aber nur einige der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen alle der folgenden Kriterien erfüllen, nämlich daß sie in mehreren Mitgliedstaaten eine gewisse Form rechtlicher Anerkennung genießen, auf europäischer Ebene über eine Organisationsstruktur verfügen und über ein eigenes Regelwerk für die Disziplin verfügen,

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 318.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 8.

Donnerstag, 29. Mai 1997

- G. unter Hinweis auf den EG-Vertrag und insbesondere Titel III Artikel 52 bis 66 betreffend die Freizügigkeit für Personen und die Niederlassungsfreiheit; in der Erwägung, daß die Unterschiedlichkeit des Status und der Anerkennung jeder dieser nichtkonventionellen medizinischen Richtungen innerhalb der Europäischen Union eine Beeinträchtigung dieser Freiheiten darstellt; in der Erwägung, daß die Freiheit der Berufsausübung, die bestimmte Angehörige von Gesundheitsberufen in ihrem Land derzeit genießen, auf keinen Fall durch eine Änderung der Rechtsstellung oder des Grades der Anerkennung dieser Disziplinen auf europäischer Ebene eingeschränkt werden darf, desgleichen die Freiheit der Therapiewahl der Patienten bei nichtkonventionellen medizinischen Behandlungen; unter Hinweis auf die Bestimmungen, die für die Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag und insbesondere gemäß Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 EGV gelten,
- H. in der Erwägung, daß sich eine Entwicklung bereits klar abzeichnet, einerseits in Form der Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten zur Liberalisierung der Ausübung der nichtkonventionellen Medizin, während gleichzeitig bestimmte Behandlungen ausschließlich den hierfür autorisierten Praktikern vorbehalten bleiben (am 9. November 1993 vom niederländischen Senat verabschiedetes Gesetz für „Beroepen in de Individuele Gezondheidszorg“), andererseits in Form der Verabschiedung spezifischer Regelungen (Gesetz über die Osteopathie von 1993 und Gesetz über die Chiropraxis von 1994 im Vereinigten Königreich, Gesetz über die Chiropraxis in Dänemark im Jahr 1991, in Schweden 1989 sowie in Finnland), durch die Festlegung einer Ausbildungsordnung (für die Chiropraxis im Vereinigten Königreich und in den nordischen Ländern) oder auch durch die Aufnahme von Medikamenten in die Pharmakopöe (anthroposophische Medizin in Deutschland),
- I. in der Erwägung, daß europäische Rechtsvorschriften über die Rechtsstellung und die Ausübung der nichtkonventionellen Medizin eine Garantie für die Patienten darstellen könnten; in der Erwägung, daß es jeder Disziplin überlassen werden müßte, den Berufsstand auf europäischer Ebene zu organisieren (Berufsethik, Standesregister, Ausbildungskriterien und Ausbildungsniveau),
- J. in der Erwägung, daß zunächst jede der nichtkonventionellen medizinischen Richtungen klar definiert werden muß; in der Erwägung, daß zu diesem Zweck klinische Studien, Bewertungen der Behandlungsergebnisse, grundlegende Untersuchungen (Wirkungsmechanismen) und andere wissenschaftliche Prüfungen oder akademische Forschungen durchgeführt werden müssen, um die Wirksamkeit der angewandten Therapien zu beurteilen, wobei diese Beurteilung mit Hilfe der in jeder Humantherapie üblichen Methoden erfolgen muß, d.h. der Methoden, die sich auf die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Biologie und der Statistik, gründen,
- K. in der Erwägung, daß die Reglementierung und Koordinierung der Ausbildungskriterien für Praktiker der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen eine für die Bürger unerläßliche Garantie darstellen würde, da es sowohl im Interesse der Patienten als auch der Praktiker von vordringlicher Bedeutung ist, daß diese Harmonisierung auf einem hohen Qualifikationsniveau erfolgt und daß in jedem Fall der Erwerb eines staatlichen Diploms verlangt wird, das den spezifischen Anforderungen jeder Fachrichtung entspricht; in der Erwägung, daß die Ausbildungsniveaus auf die allgemeinen ärztlich-medizinischen Prinzipien, denen jede therapeutische Handlung zu entsprechen hat, sowie auf die Besonderheiten der jeweiligen nichtkonventionellen medizinischen Richtungen abgestimmt sein müssen,
- L. in der Erwägung, daß die Ausbildung von Praktikern der Schulmedizin eine Einführung auch in einige nichtkonventionelle medizinische Disziplinen umfassen sollte,
- M. in der Erwägung, daß die europäische Pharmakopöe die ganze Skala der pharmazeutischen und pflanzlichen Produkte der nichtkonventionellen Medizinrichtungen umfassen müßte, damit die Therapeuten ihren Beruf nach den Regeln der Kunst ausüben können und gleichzeitig die Patienten die Gewähr haben, daß eine genaue Beurteilung der nichtkonventionellen Medikamente vorgenommen wird; in der Erwägung, daß es aus den gleichen Gründen erforderlich ist, die Richtlinien 65/65/EWG, 75/319/EWG und 9273/EWG sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zur Einsetzung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln zu überprüfen und den Patienten so eine Garantie für die Qualität und Unbedenklichkeit der nichtkonventionellen Medizinrichtungen zu bieten,
- N. in der Erwägung, daß der Rat in seiner EntschlieÙung vom 20. Dezember 1995 über Zubereitungen auf heilpflanzlicher Basis ⁽¹⁾ die Kommission ersucht, „die Rechtsstellung der Zubereitungen auf pflanzlicher Basis im Rahmen der gemeinschaftlichen Vorschriften über Arzneimittel“ zu klären und „die spezifischen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet ist“ zu prüfen,
- O. angesichts der Forderung eines Nachweises der Qualität, der Wirksamkeit und der Unbedenklichkeit der in Frage stehenden therapeutischen Mittel und der Veröffentlichung von Monographien für jedes Heilmittel,

(¹) ABl. C 350 vom 30.12. 1995, S. 6.

Donnerstag, 29. Mai 1997

- P. in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften im Bereich der Nahrungsmittelergänzungstoffe (Vitamine, Spurenelemente etc.) angesichts der derzeitigen Rechtslage zum Schutz des Verbrauchers beitragen würden, ohne seinen freien Zugang und seine Wahlfreiheit zu behindern, und einem qualifizierten Praktiker die Verschreibung solcher Erzeugnisse ermöglichen würden,
- Q. angesichts der Notwendigkeit, eine Übergangsperiode vorzusehen, die es jedem heute tätigen Praktiker ermöglicht, sich den neuen Rechtsvorschriften anzupassen, und einen Äquivalenzausschuß einzusetzen, der die Situation der betroffenen Praktiker von Fall zu Fall zu prüfen hat,
1. fordert die Kommission auf, sofern die Ergebnisse der Studie dies rechtfertigen, einen Prozeß der Anerkennung nichtkonventioneller medizinischer Richtungen einzuleiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einsetzung geeigneter Ausschüsse zu ermöglichen;
 2. ersucht die Kommission, vorrangig eine gründliche Studie über Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Anwendungsgebiet und ergänzenden bzw. alternativen Charakter der einzelnen nichtkonventionellen Therapien durchzuführen sowie eine vergleichende Studie zwischen den bestehenden nationalen Rechtsmodellen, denen die Personen unterliegen, die Formen der nichtkonventionellen Medizin ausüben, zu erstellen;
 3. ersucht die Kommission, bei der Ausarbeitung von europäischen Rechtsvorschriften über die nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen klar zu unterscheiden zwischen nichtkonventionellen Therapien mit „ergänzendem“ Charakter und sogenannten „alternativen“ Therapien, die also anstelle von schulmedizinischen Therapien angewandt werden;
 4. fordert den Rat auf, nach Abschluß der Vorarbeiten gemäß Ziffer 2 dieser Entschließung die Entwicklung von Forschungsprogrammen im Bereich der nichtkonventionellen medizinischen Richtungen zu fördern, in die die individuelle und ganzheitliche Vorgehensweise, die präventive Rolle sowie die Besonderheiten der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen einzubeziehen sind; verpflichtet sich, dies ebenfalls zu tun;
 5. ersucht die Kommission, ihm und dem Rat so rasch wie möglich über die Studien und Untersuchungen Bericht zu erstatten, die durchgeführt wurden im Rahmen der Haushaltszeile B-7142, die seit 1994 Mittel für die Erforschung der Wirksamkeit homöopathischer und anderer nichtkonventioneller Therapien vorsieht;
 6. ersucht die Kommission, in der Untersuchung über die Wirksamkeit von im Rahmen der nichtkonventionellen Medizinrichtungen durchgeführten Therapien darauf zu achten, daß keine dieser Therapien, wie sie in den Mitgliedstaaten angewandt werden, Organe bedrohter Tierarten als Heilmittel verwendet und somit zum illegalen Handel mit diesen Tierarten beiträgt;
 7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie für Nahrungsmittelergänzungstoffe vorzulegen, die häufig auf der Grenze zwischen einem Diätzeugnis und einem Medikament liegen; dieser Rechtsakt müßte eine korrekte Herstellungspraxis zum Schutz der Verbraucher gewährleisten, ohne die Freiheit des Zugangs und der Wahl einzuschränken, und muß jedem Vertreter eines Heilberufs die Freiheit gewährleisten, solche Erzeugnisse zu empfehlen; fordert die Kommission auf, die Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten aufzuheben und den Herstellern von Gesundheitserzeugnissen den freien Zugang zu allen EU-Märkten zu gewährleisten;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

10. Soziale Aspekte des Wohnens

A4-0088/97

Entschließung zu den sozialen Aspekten des Wohnens

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, 3, 117 und 130 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- gestützt auf Artikel 1 des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik,

Donnerstag, 29. Mai 1997

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses der Weisen „Für ein Europa der bürgerlichen und sozialen Rechte“,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Mai 1996 zum Schlußbericht der Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am meisten benachteiligten Gruppen „Armut 3“ (1989-1994) (1),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Mai 1996 zur UNO-Konferenz Habitat II: „der Stadtgipfel“, Istanbul, Juni 1996 (2),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. November 1996 zur Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Haushaltsplan der Europäischen Union (3),
 - in Kenntnis der Erklärung von Cork vom 9. November 1996 zu einem lebenden ländlichen Raum,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0088/97),
- A. in der Erwägung, daß bis zu 18 Millionen Menschen in der Europäischen Union heute entweder als obdachlos angesehen werden können oder in minderwertigen oder überfüllten Unterkünften sehr schlecht untergebracht sind,
- B. in der Erwägung, daß in der Union eine generelle Tendenz der Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, sich ihrer Verantwortung für eine Wohnungsbaupolitik zu entziehen,
- C. in der Erwägung, daß es eine Mißachtung der Menschenwürde ist, keine angemessene Unterkunft zu haben, was auch ein Hindernis für die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mitwirkung der betroffenen Personen und Familien ist,
- D. in der Erwägung, daß sich das Problem der Obdachlosigkeit und der schlechten Unterbringung aufgrund nicht vorhandener Finanzmitteln für den Wohnungsbau sowie aufgrund der Zunahme der Zahl der Langzeitarbeitslosen, der Personen in atypischen oder unsicheren Arbeitsverhältnissen und derjenigen, die durch die Netze der sozialen Sicherheit fallen, noch verschlimmert hat,
- E. in der Erwägung, daß es keine Politik zur Verhütung des Wohnungsverlustes gibt, und daß, wenn jemand seine Wohnung verliert und nicht rasch eine angemessene Sozialhilfe erhält, die zeitweiligen Probleme, deren Opfer er wird, dazu neigen, zu dauerhaften Behinderungen zu werden,
- F. in der Erwägung, daß Obdachlosigkeit und schlechte Wohnverhältnisse sowohl Ursache als auch Folge der sozialen Ausgrenzung sind, die immer weiter um sich greift und die Struktur sowie das Wohlergehen der europäischen Gesellschaften beeinträchtigt,
- G. in der Erwägung, daß sich der Wohnungsmarkt ohne effiziente soziale Korrekturen immer mehr solchen Personen verschließt, die keinen sicheren Arbeitsplatz haben, und daß in den meisten Mitgliedstaaten das Fehlen von Wohngeld ein gravierender Mangel im System des sozialen Schutzes ist,
- H. in der Erwägung, daß Obdachlosigkeit und schlechte Unterbringung vor allem die anfälligsten Gruppen der Gesellschaft wie Behinderte, ältere Menschen, alleinerziehende Elternteile, Gastarbeiter, Mitglieder ethnischer Minderheiten und Langzeitarbeitslose betreffen und diese Probleme vor allem im Winter besonders akut sind,
- I. in der Erwägung, daß erschwinglicher Wohnraum in guter Qualität ein wesentlicher Anreiz für Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen und somit auch für das Erreichen des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts ist,
- J. in der Erwägung, daß trotz der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Wohnungsbaupolitik zunehmende Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessenem und wirtschaftlich im Verhältnis zu den persönlichen und familiären Einkommen erschwinglichem Wohnraum in allen Mitgliedstaaten auftreten und dieses Problem durch ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene besser gelöst werden könnte,
- K. in der Erwägung, daß eine nach dieser EntschlieÙung und dem ihr zugrundeliegenden Bericht auf europäischer Ebene zu konzipierende Wohnungsbaupolitik auch die Bereiche Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung, soziale Sicherheit und Einkommensbeihilfen, Soziales, Gesundheitsberatung und sonstige Dienste umfassen sollte und Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährleistet sein sollte, da man so wirksamer sowohl bei der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung als auch bei der Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt und der Obdachlosen insbesondere während der „Krisenzeit“ vorgehen könnte, in der sie obdachlos werden, wenn der Zugang zu solchen Dienstleistungen äußerst schwierig ist,

(1) ABl. C 166 vom 10.06.1996, S. 191.

(2) ABl. C 166 vom 10.06.1996, S. 257.

(3) ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 327.

Donnerstag, 29. Mai 1997

- L. in der Erwägung, daß die Entwicklung einer derartigen Wohnungsbaupolitik auf europäischer Ebene auf dem Streben nach angemessenem Wohnraum für alle beruhen sollte,
- M. in der Erwägung, daß eine solche Politik nicht problematisch sein dürfte, da alle Mitgliedstaaten mit der Unterzeichnung des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 das Recht auf angemessenen Wohnraum für alle grundsätzlich anerkannt haben,
- N. in der Erwägung, daß die Einführung einer europäischen Wohnungsbaupolitik keine radikale Abkehr von der bisherigen Politik bedeuten würde, da Strukturmaßnahmen und europäische Instrumente bereits indirekte Auswirkungen auf nationale Wohnungsbauprogramme haben und seit 1955 Wohnungsbauprogramme und eine entsprechende Unterstützung für Kohle- und Stahlarbeiter auf der Grundlage des EGKS-Vertrags bereits durchgeführt werden,
- O. in der Erwägung, daß durch Untätigkeit angesichts des Problems der Obdachlosigkeit und schlechter Unterbringung sich sowohl die sozialen als auch die wirtschaftlichen Probleme der Mitgliedstaaten und der Union verschärfen und die europäischen Volkswirtschaften letztlich stärker belastet werden als durch eine gut durchdachte und finanzierte Politik zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und der schlechten Wohnverhältnisse,
1. fordert die auf der Regierungskonferenz vertretenen Mitgliedstaaten auf, Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, die dazu beitragen, die grundlegenden sozialen Rechte der europäischen Bürger in zunehmenden Maße zu verwirklichen, zu denen auch das Recht auf angemessenen und erschwinglichen Wohnraum für alle gehört;
 2. drängt darauf, daß das grundsätzliche Recht auf angemessenen und erschwinglichen Wohnraum für alle durch eine konkrete Politik und Maßnahmen auf der geeigneten administrativen und institutionellen Ebene in die Tat umgesetzt wird;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verantwortung zu übernehmen und eine Wohnungsbaupolitik auszuarbeiten: ein ausreichendes Angebot von Wohnungen; Wohnungen von Qualität und in angemessener Größe; ein ausreichendes Angebot an erschwinglichen Wohnungen; ein hohes Maß an Sicherheit in Wohnungsfragen;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, vorbeugende Maßnahmen insbesondere im allgemeinen System des sozialen Schutzes und des Mieterschutzes zu treffen, um auch ein Mindestsicherheitsniveau für Personen gewährleisten zu können, die schweren Problemen der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind;
 5. schlägt den Mitgliedstaaten vor, Maßnahmen zu treffen um die Eigentümer daran zu hindern, Wohnungen absichtlich oder durch Nachlässigkeit leerstehen zu lassen;
 6. ist der Auffassung, daß der Wohnungsbau als Bereich von allgemeinem Interesse angesehen werden muß, auf dem alle anderen sozialen Grundrechte beruhen, denen auf allen Entscheidungsebenen in der Union Rechnung zu tragen ist;
 7. empfiehlt, daß eine europäische Wohnungsbaupolitik auf folgende Ziele ausgerichtet ist:
 - Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen über die Wohnungsbaupolitik in den Mitgliedstaaten,
 - Bewertung, Austausch und Förderung von vorbildlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Wohnungsbauprojekten und Diensten in diesem Bereich, insbesondere in bezug auf Hilfsprojekte für die Obdachlosen und diejenigen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation in mangelhaften Unterkünften leben müssen,
 - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Erarbeitung von Minimalzielen im Hinblick auf die Angleichung der Maßnahmen, um den Zugang zum Wohnraum für alle zu sichern, und Festlegung des Rahmens für das Erreichen dieser Ziele,
 - ständige Überwachung, beispielsweise durch eine Task Force der zuständigen Generaldirektionen der Kommission, der Auswirkung der EU-Politik auf den Wohnungssektor, in deren Rahmen die möglichen Auswirkungen auf anfällige und benachteiligte Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden sowie integrierte Strategien entwickelt und die Gemeinschaftsressourcen mit dem Ziel einer maximalen Wirkung koordiniert werden sollten;
 8. schlägt vor, daß die Kommission prüft, wie ein Pilotprogramm (in ähnlicher Form wie das IGLOO-Projekt oder andere Modelle) zur Unterstützung für die Finanzierung integrierter nationaler Wohnungsbaupilotprojekte eingeleitet werden könnte, die sowohl die Bereiche städtische Entwicklung, Wohnungsbau, Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung, Sozialleistungen und Gesundheit unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerungskreise umfassen; erwartet, daß diese Vorhaben unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliedstaaten ausgewählt werden, die sich nicht nur auf Neubauten beziehen, sondern auch auf Initiativen zur Sanierung und Restaurierung des vorhandenen Wohnungsbestands;

Donnerstag, 29. Mai 1997

9. ist der Auffassung, daß die Wohnungsbauminister der fünfzehn Mitgliedstaaten regelmäßiger zusammenkommen sollten, um einer europäischen Wohnungsbaupolitik die notwendigen politischen Impulse und Leitlinien zu geben und die in Ziffer 7 und 8 erwähnten Aktionen zu überwachen;
10. ist der Auffassung, daß die Europäische Union im Rahmen einer europäischen Wohnungsbaupolitik durch Darlehensvergabe oder andere Maßnahmen koordinierend und vereinfachend an der Bereitstellung von Wohnraum mitwirken sollte; stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der EGKS-Vertrag seit 1954 kostengünstige europäische Darlehen für die Wohnungen von Kohle- und Stahlarbeitern ermöglicht hat, was sehr positive Auswirkungen sowohl auf die Arbeitnehmer selbst als auch auf die Wohnungsbaubereiche, in denen Darlehen gewährt wurden, hatte; ist der Auffassung, daß dies als Modell für die Beteiligung der Europäischen Union an der Bereitstellung von Wohnraum in anderen Sektoren dienen kann, wo derartige Maßnahmen aus den Strukturfonds, nach der für 1999 vorgesehenen Reform, oder, nach Auslaufen des Vertrags von Paris im Jahre 2002, aus den EGKS-Rücklagen finanziert werden können; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Durchführbarkeit einer derartigen Ausdehnung zu untersuchen; ist der Ansicht, daß die EU auch die Verwendung von ESF-Mitteln zur Ausbildung von Arbeitslosen und Obdachlosen, sowohl Männern als auch Frauen, im Baugewerbe und zum Bau ihrer eigenen Häuser in Erwägung ziehen sollte;
11. weist darauf hin, daß die Entwicklung einer integrierten europäischen Wohnungsbaupolitik, insbesondere zur Förderung privater und öffentlicher Investitionen in diesem Bereich, positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Eingliederung der sozial ausgegrenzten Personen in den Arbeitsmarkt haben würde, und zwar in der gesamten Union und nicht nur im Bausektor, sondern auch im Hinblick auf die flankierenden Dienstleistungen, Beratung, Ausbildung usw., die sich aus einer solchen integrierten Wohnungsbaupolitik ergeben würden;
12. ist der Auffassung, daß eine integrierte Wohnungsbaupolitik auch die städtischen und ökologischen Belange und die Erfordernisse eines sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts berücksichtigen muß und damit zu einer umweltgerechten Entwicklung beitragen kann; ist ferner der Auffassung, daß die EU die Mittel für das Programm SAVE erhöhen sollte, um energieeffizientes Wohnen zu unterstützen;
13. betont in bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, daß eine wirklich gezielte und integrierte Wohnungsbaupolitik eine wichtige Rolle beim Erhalt der wirtschaftlichen und sozialen Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete, der Randregionen und der Regionen in äußerster Randlage spielen kann;
14. weist darauf hin, daß die besonderen Wohnbedürfnisse der Behinderten, der älteren Menschen und Frauen und Kinder, die gefährdet sind, berücksichtigt werden müssen, damit ihnen nicht nur angemessene Lebensbedingungen gewährleistet werden, sondern damit sie auch weiterhin ein menschenwürdiges Leben in der Gemeinschaft führen können;
15. ist der Auffassung, daß angesichts der derzeitigen Situation mit der Entvölkerung ländlicher Gebiete und der Explosion städtischer Ballungszentren eine Politik der Neuordnung des ländlichen Raums gefördert und unterstützt werden sollte;
16. ist der Auffassung, daß alle Entwicklungen umweltverträglich sein und den Umweltschutz, Energieeinsparungen sowie die bestmöglichen Bautechniken berücksichtigen müssen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, daß sie bei der Einführung neuer Gesetzesinstrumente alle Formen der Diskriminierung beim Zugang zu öffentlichen oder privaten Wohnungen und der Durchführung der Wohnungsbaupolitiken auf allen Verwaltungsebenen verbieten;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuß der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Sozialpartnern und den NRO, die am Kampf gegen Obdachlosigkeit und soziale Ausgrenzung beteiligt sind, zu übermitteln.
-

Donnerstag, 29. Mai 1997

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 29. Mai 1997**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alavanos, Alber, Amadeo, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Belleré, Bennasar Tous, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Bösch, Bonde, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Candal, Capucho, Cardona, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colli, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D'Andrea, Dankert, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Goepel, Goerens, Gomolka, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Larive, Lehne, Lenz, Leopardi, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Martens, Martin David W., Mayer, Medina Ortega, Megahy, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Mezzaroma, Miller, Miranda, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Morán López, Moreau, Moretti, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Musumeci, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Oddy, Ojala, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Riis-Jørgensen, Robles Piquer, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Roving, Rübig, Ruffolo, Ryyänen, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sindal, Sjöstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Telkämper, Terrón i Cusi, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 29. Mai 1997

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (–) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Europäischer Rat – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 7 Teil 2

(+)

ARE: Dell'Alba, González Triviño, Macartney**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Booger-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Gasóliba i Böhm, Goerens, Haarder, Monfils, Mulder, Nordmann, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Carnero González, Gutiérrez Díaz, Herzog, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Theonas**NI:** Angelilli, Cellai, Féret, Hager, Kronberger, Parigi, Sichrovsky**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zuco, Capucho, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Valledersundi, Peijs, Perry, Piha, Pimenta, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin, von Wogau**PSE:** d'Ancona, Andersson Jan, Apolinário, Avgerinos, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McMahon, Malone, Mann Erika, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Murphy, Myller, Needle, Newens, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Wemheuer, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Arroni, Baldi, Cabrol, Crowley, Daskalaki, Florio, Giansily, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

ELDR: Lindqvist, Virrankoski**GUE/NGL:** Eriksson, Manisco, Seppänen, Sjöstedt, Svensson**I-EDN:** Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, de Rose, Sandbæk, Seillier, Striby, van der Waal**NI:** Dillen

Donnerstag, 29. Mai 1997

PSE: Wibe

UPE: Cardona

V: Gahrton, Holm

(O)

PSE: Ahlqvist, Theorin

Europäischer Rat — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 7 Teil 2

(+)

ARE: Dell'Alba, González Triviño, Macartney, Vandemeulebroucke

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Monfils, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Miranda, Mohamed Ali, Theonas

NI: Angelilli, Cellai, Féret, Hager, Parigi, Sichrovsky

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bianco, Bourlanges, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontana, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Goepel, Gomolka, Grosch, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Piha, Pimenta, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Crawley, Cunningham, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McMahon, Malone, Mann Erika, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Watts, Wemheuer, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Anttila, Lindqvist, Nordmann, Virrankoski, Väyrynen

GUE/NGL: Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Manisco, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, de Rose, Sandbæk, Seillier, Striby, van der Waal

NI: Dillen

Donnerstag, 29. Mai 1997

PPE: Bernard-Reymond, de Brémond d' Ars, Decourrière, Fontaine, Grossetête, Stasi, Verwaerde**PSE:** Cot, Wibe**UPE:** Arroni, Baldi, Cabrol, Cardona, Crowley, Florio, Giansily, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Gahrton, Holm, Schörling

(O)

ELDR: Thors**PPE:** Fourçans**PSE:** Ahlqvist, Randzio-Plath, Theorin*Europäischer Rat – Gemeinsamer Entschließungsantrag**Änderungsantrag 2 Teil 1*

(+)

ARE: Dell'Alba, González Triviño, Macartney, Vandemeulebroucke**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Larive, Monfils, Mulder, Nordmann, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**NI:** Angelilli, Féret, Parigi**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areatio Toledo, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d' Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Piha, Pimenta, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau**UPE:** Baldi, Cabrol, Daskalaki, Parodi, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(-)

ELDR: Anttila, Dybkjær, Lindqvist, Väyrynen**GUE/NGL:** Alavanos, Carnero González, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas**I-EDN:** Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, de Rose, Sandbæk, Seillier, Striby, van der Waal**NI:** Dillen**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crowley, Cunningham, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hoff, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Cardona, Crowley

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

NI: Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Sichrovsky

PPE: Chichester, Donnelly Brendan, Kellett-Bowman, McIntosh, Mather, Perry, Provan, Stewart-Clark, Sturdy

UPE: Giansily

Europäischer Rat – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ARE: Dell'Alba, Macartney, Vandemeulebroucke

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Larive, Monfils, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Gutiérrez Díaz, Herzog, Mohamed Ali

NI: Angelilli, Cellai, Féret, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Piha, Pimenta, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Apolinário, Avgerinos, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Dankert, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Ettl, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Haug, Hawlicek, Howitt, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, Malone, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Morán López, Myller, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Sindal, Stockmann, Swoboda, Tannert, Terrón i Cusí, Torres Couto, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Wemheuer, Willockx, Wilson, Zimmermann

(-)

ELDR: Anttila, Lindqvist, Väyrynen

GUE/NGL: Alavanos, Eriksson, Manisco, Miranda, Ojala, Pailler, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, de Rose, Sandbæk, Seillier, Striby, van der Waal

Donnerstag, 29. Mai 1997

NI: Dillen, Hager, Kronberger, Lang Carl, Le Rachinel, Linser, Lukas, Sichrovsky**PSE:** Ahlqvist, Cot, Theorin, Wibe**UPE:** d'Aboville, Azzolini, Baldi, Cabrol, Cardona, Crowley, Florio, Giansily, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Dybkjær, Nordmann**PPE:** Bourlanges, Chichester, Donnelly Brendan, Jackson, Kellett-Bowman, Lulling, McIntosh, Mather, Perry, Provan, Verwaerde**PSE:** Adam, Billingham, Crawley, Cunningham, Donnelly Alan John, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Hardstaff, Harrison, McCarthy, McMahon, McNally, Megahy, Miller, Murphy, Needle, Newens, Oddy, Read, Simpson, Skinner, Smith, Titley, Tomlinson, Truscott, Waddington, Waidelich, Watts, Whitehead, Wynn**UPE:** Arroni, Daskalaki*Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich – Bericht Schulz A4-0060/97**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ARE: Dupuis, González Triviño, Hory**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Virrankoski, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Querbes**I-EDN:** Striby**NI:** Féret, Linser, Parigi, Tatarella**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch, Grosseôte, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Baldarelli, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Vecchi, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Arroni, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Tamino, Ullmann, Wolf

(—)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Rose, Sandbæk, Seillier, van der Waal

NI: Dillen, Lang Carl

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ojala

V: Gahrton, Holm, Schörling

Steuersysteme — Bericht Secchi A4-0169/97

Änderungsantrag 5

(+)

ARE: Macartney, Vandemeulebroucke

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, de Vries, Eisma, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Thors, Watson, Wiebenga

I-EDN: Berthu, Bonde, Sandbæk

PSE: Adam, Aparicio Sánchez, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnoek, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Titley, Tomlinson, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wynn, Zimmermann

UPE: Cabrol, Colli, Guinebertière, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Schaffner

(—)

ARE: González Triviño, Leperre-Verrier

ELDR: Goerens

GUE/NGL: Eriksson, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Papayannakis, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Fabre-Aubrespy, van der Waal

NI: Dillen, Féret, Lang Carl, Parigi, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cunha, Decourrière, De Esteban Martín, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly

Donnerstag, 29. Mai 1997

Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde

PSE: Wibe

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(O)

ELDR: Nordmann

PPE: Burenstam Linder, Stenmarck

PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Löow, Theorin

Steuersysteme – Bericht Secchi A4-0169/97

Änderungsantrag 7

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Leperre-Verrier, Macartney, Vandemeulebroucke

ELDR: Boogerd-Quaak, de Vries, Eisma

I-EDN: Berthu, Blokland, de Rose, Striby, van der Waal

NI: Dillen, Féret, Lang Carl, Parigi, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Castagnetti, Chanterie, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde

PSE: Megahy, Metten

(-)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Cars, Cox, Dybkjær, Frischenschlager, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Spaak, Teverson, Thors, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Bonde, Sandbæk, Seillier

PPE: Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Jackson, Lulling, McIntosh, Mather, Perry, Rack, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Tittley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Guinebertière, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(O)

GUE/NGL: Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Papayannakis, Querbes

PPE: Maij-Weggen

Steuersysteme – Bericht Secchi A4-0169/97

Änderungsantrag 6

(+)

ARE: González Triviño, Macartney

ELDR: André-Léonard, Anttila, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, Frischenschlager, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Teverson, Thors, Wiebenga

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier, Striby

NI: Parigi, Tatarella

PPE: Bourlanges, Lulling, Verwaerde

PSE: d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Lööw, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Tittley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Guinebertière, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Schaffner

(–)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Hory, Leperre-Verrier, Vandemeulebroucke

ELDR: Dybkjær, Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pailler, Papayannakis, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, Sandbæk, van der Waal

NI: Dillen, Lang Carl

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, de Brémond d'Ars, Camisón Asensio, Capucho, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Virgin

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(O)

PPE: Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Reding, Stenmarck

PSE: Ahlqvist, Haug, Rapkay, Schlechter, Theorin

Steuersysteme — Bericht Secchi A4-0169/97

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Vandemeulebroucke

ELDR: Anttila, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Frischenschlager, Kestelijn-Sierens, Monfils, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Spaak, Teverson, Thors, Wiebenga

I-EDN: Blokland, van der Waal

NI: Féret, Linser, Parigi, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Camisón Asensio, Capucho, Castagnetti, Chanterie, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Dankert, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Ettl, Fantuzzi, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Haug, Hawlicek, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Myller, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Stockmann, Tannert, Torres Marques, Vecchi, van Velzen Wim, Walter, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Guinebertière, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Tamino, Ullmann, Wolf

(-)

ELDR: Dybkjær, Lindqvist, Virrankoski

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Rose, Sandbæk, Seillier, Striby

Donnerstag, 29. Mai 1997

NI: Dillen, Lang Carl

PPE: Carlsson, Cederschiöld, Chichester, Donnelly Brendan, Elles, Jackson, Kristoffersen, Lulling, McIntosh, Mather, Perry, Reding, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy

PSE: Ahlqvist, Schlechter, Theorin, Wibe

V: Gahrton, Holm, Schörling

(O)

ELDR: André-Léonard, Goerens, Haarder

GUE/NGL: Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pailler, Papayannakis, Querbes

PPE: Burenstam Linder

PSE: Adam, Andersson Jan, Billingham, Cunningham, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Howitt, McCarthy, McNally, Miller, Morris, Murphy, Needle, Pollack, Read, Simpson, Skinner, Smith, Tappin, Titley, Tomlinson, Truscott, Waidehlich, Watts, Wynn

Binnenmarkt – Bericht Harrison A4-0160/97

Ziffer 33

(+)

ELDR: Dybkjær

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Capucho, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Nassauer, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Löow, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Needle, Newens, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Cabrol, Florio, Guinebertière, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, van Dijk, Hautala, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Tamino, Ullmann, Wolf

(-)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Vandemeulebroucke

ELDR: André-Léonard, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

Donnerstag, 29. Mai 1997

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Rose, Sandbæk, Seillier, Striby, van der Waal
NI: Dillen, Lang Carl
PPE: Chichester, Donnelly Brendan, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, McIntosh, Mather, Perry, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy
PSE: Wibe
V: Gahrton, Holm, Schörling

(O)

ARE: González Triviño
ELDR: Anttila, Boogerd-Quaak
GUE/NGL: Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pailler, Papayannakis, Querbes
NI: Féret
PPE: Carlsson
PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Waidelich

Nichtkonventionelle Medizinrichtungen – Bericht Lannoye A4-0075/97

Erwägung F Teil 2

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Macartney, Vandemeulebroucke
ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooi-j-van Gorsel, Ryyänen, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga
GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Papayannakis, Seppänen, Sjöstedt, Svensson
I-EDN: Bonde, Sandbæk
PPE: Alber, Banotti, Chichester, Deprez, Grosch, Hatzidakis, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Lulling, Maij-Weggen, Matikainen-Kallström, Oomen-Ruijten, Pex, Piha, Pimenta, Provan, Stenmarck, Vaz Da Silva
PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Crampton, Crawley, Cunningham, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann
V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(-)

ARE: Hory, Leperre-Verrier
ELDR: Nordmann, Spaak
GUE/NGL: Pailler
I-EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Seillier, Striby, van der Waal
NI: Féret, Linser, Parigi, Tatarella

Donnerstag, 29. Mai 1997

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Costa Neves, Cunha, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Gomolka, Grossetête, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Liese, McIntosh, Malangré, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Nassauer, Peijs, Perry, Plumb, Poettering, Poggiolini, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Sonneveld, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Colom i Naval, Hallam, Kinnock

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

(O)

ELDR: Dybkjær, Monfils

I-EDN: de Rose

NI: Dillen, Lang Carl

PPE: Bennasar Tous, Chanterie, Porto, Posselt, Pronk, Schwaiger

PSE: Hänsch, Lage, Schlechter

Nichtkonventionelle Medizinrichtungen – Bericht Lannoye A4-0075/97

Änderungsantrag 14

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, Vandemeulebroucke

ELDR: De Clercq, Spaak, Teverson

GUE/NGL: Eriksson, Miranda, Ojala, Pailler, Papayannakis, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, van der Waal

NI: Dillen, Lang Carl

PPE: Alber, Banotti, Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Piha, Pimenta, Stenmarck, Vaz Da Silva

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berger, Billingham, Bontempi, Bowe, Carniti, Castricum, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Ford, Gebhardt, Glante, Graentitz, Green, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Metten, Miller, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(-)

ARE: González Triviño, Hory, Leperre-Verrier

ELDR: Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Frischenschlager, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Riis-Jørgensen, Rynänen, Virrankoski, Watson, Wiebenga

NI: Féret, Linser, Parigi, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Bennasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Costa Neves, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Grossetête, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Nassauer, Oomen-Ruijten, Peijs, Perry, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Berès, Cabezón Alonso, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Desama, Dührkop Dührkop, Dury, Frutos Gama, Hallam, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Lage, Marinho, Medina Ortega, Miranda de Lage, Sanz Fernández

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

(O)

ELDR: Eisma**I-EDN:** Berthu, de Rose, Seillier, Striby**PPE:** Cederschiöld, Chichester, Porto, Posselt, Schwaiger**PSE:** Apolinário, Hänsch

Nichtkonventionelle Medizinrichtungen — Bericht Lannoye A4-0075/97

Ziffer 1

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis

ELDR: Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Papayannakis, Seppänen, Sjöstedt, Svensson**NI:** Dillen, Lang Carl

PPE: Alber, Banotti, Bourlanges, Castagnetti, Deprez, Grosch, Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Piha, Pimenta, Schnellhardt, Schwaiger, Stenmarck, Vaz Da Silva

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Castricum, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Ettl, Ford, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnoek, Kuhn, Lange, Linkohr, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Metten, Miller, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(—)

ARE: González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Vandemeulebroucke**ELDR:** Dybkjær, Haarder, Monfils, Riis-Jørgensen, Spaak**GUE/NGL:** Moreau, Pailler, Querbes**I-EDN:** Blokland, Fabre-Aubrespy, van der Waal**NI:** Féret, Linser, Parigi, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Bennasar Tous, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Cassidy, Chanterie, Costa Neves, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grossetête, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Kläß, Kristoffersen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Perry, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pronk, Provan, Rack, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Cabezón Alonso, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Desama, Dury, Frutos Gama, Hallam, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Lage, Lindeperg, Marinho, Medina Ortega, Miranda de Lage, Sanz Fernández, Schlechter

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Miranda

I-EDN: Seillier

PPE: Koch, Porto, Posselt

PSE: Apolinário

Nichtkonventionelle Medizinrichtungen – Bericht Lannoye A4-0075/97

Änderungsantrag 13

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis

ELDR: Boogerd-Quaak

GUE/NGL: Eriksson, Miranda, Ojala, Pailler, Papayannakis, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Bonde, de Rose, Sandbæk, Striby

PPE: Alber, Banotti, Oomen-Ruijten, Peijs, Pimenta

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Apolinário, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Castricum, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Fantuzzi, Ford, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuhn, Lange, Linkohr, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Metten, Miller, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Paasilinna, Paasio, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann

(-)

ARE: González Triviño, Hory, Leperre-Verrier

ELDR: Car's, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Haarder, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uytebroeck, Nordmann, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga

I-EDN: Berthu, Blokland, van der Waal

NI: Dillen, Féret, Lang Carl, Linser, Parigi, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Bennasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Costa Neves, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grossetête, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Nassauer, Pack, Perry, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Berès, Cabezón Alonso, Carniti, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Desama, Dührkop Dührkop, Dury, Frutos Gama, Hallam, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Lage, Lindeperg, Marinho, Marinucci, Medina Ortega, Miranda de Lage, Sanz Fernández

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

(O)

ELDR: Frischenschlager

I-EDN: Seillier

PPE: Castagnetti, Piha, Porto

Nichtkonventionelle Medizinrichtungen — Bericht Lannoye A4-0075/97

Änderungsantrag 11

(+)

ARE: Dell'Alba, Dupuis

ELDR: Boogerd-Quaak

GUE/NGL: Papayannakis

I-EDN: Sandbæk

PPE: Banotti

PSE: Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Bowe, Crampton, Fantuzzi, Imbeni, Malone, Zimmermann

UPE: Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(-)

ARE: González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Vandemeulebroucke

ELDR: Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Haarder, Kestelijn-Sierens, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttbroeck, Nordmann, Rynänen, Spaak, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Miranda, Ojala, Pailler, Querbes, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, de Rose, Seillier, Striby, van der Waal

NI: Féret, Linser, Parigi, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Bennasar Tous, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Costa Neves, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grosch, Grossetête, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Nassauer, Pack, Perry, Plumb, Poettering, Poggiolini, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Røvsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Berès, Berger, Billingham, Bontempi, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D.,

Donnerstag, 29. Mai 1997

Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Crawley, Cunningham, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuhn, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasio, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Wemheuer, Wibe, Wynn

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Pompidou

(O)

ELDR: Frischenschlager, Lindqvist

GUE/NGL: Seppänen

PPE: Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Peijs, Piha, Porto, Posselt, Stenmarck

PSE: Evans

Nichtkonventionelle Medizinrichtungen — Bericht Lannoye A4-0075/97

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Vandemeulebroucke

ELDR: Boogerd-Quaak, Cars, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Kestelijn-Sierens, Mulder, Ryyänen, Teverson, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ojala, Seppänen, Svensson

I-EDN: Bonde, Sandbæk

NI: Dillen, Lang Carl

PPE: Bourlanges, Carlsson, Cassidy, Chichester, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Grosch, Heinisch, Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Malangré, Mather, Matikainen-Kallström, Nassauer, Pack, Perry, Pimenta, Plumb, Provan, Schnellhardt, Schwaiger, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Vaz Da Silva

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Baldarelli, Barros-Moura, Barton, Berger, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Castricum, Caudron, Collins Kenneth D., Corbett, Crampton, Crawley, Cunningham, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Gebhardt, Glante, Graenitz, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuhn, Lange, Lindeperg, Linkohr, McCarthy, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Metten, Miller, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

(—)

ARE: Hory, Leperre-Verrier

ELDR: Haarder, Monfils, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Spaak

GUE/NGL: Miranda, Moreau, Papayannakis, Querbes

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, Striby

NI: Féret, Linser, Parigi, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Bannasar Tous, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Chanterie, Costa Neves, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gomolka, Grossetête, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San

Donnerstag, 29. Mai 1997

Miguel, Kristoffersen, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Oomen-Ruijten, Peijs, Poettering, Poggiolini, Pronk, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Roving, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schlüter, Secchi, Sonneveld, Stasi, Stenzel, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Virgin

PSE: Aparicio Sánchez, Cabezón Alonso, Carniti, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Desama, Dührkop Dührkop, Dury, Frutos Gama, Hänsch, Hallam, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Lage, Marinho, Medina Ortega, Miranda de Lage, Sanz Fernández

UPE: d'Aboville, Cabrol, Colli, Florio, Guinebertière, Malerba, Parodi, Pasty, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Wolf

(O)

ARE: Dell'Alba, Dupuis, González Triviño

ELDR: Riis-Jørgensen

GUE/NGL: Eriksson, Pailler, Sjöstedt

I-EDN: Blokland, Seillier, van der Waal

PPE: Banotti, Castagnetti, Fourçans, Ilaskivi, Koch, Langenhagen, Piha, Porto, Posselt, Schiedermeier, Schierhuber

PSE: Adam, Apolinário, Berès, Green, Murphy, Schlechter, Torres Marques
